

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



### [► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP)		
<b>Studiengang 01</b>	<i>Sportentwicklung und Sportstättenmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
	Blended-Learning	<input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 (Vollzeit), 6 (Teilzeit, berufsbegleitend)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige Referentin	Christiane Butler		
Akkreditierungsbericht vom	22.09.2022		

<b>Studiengang 02</b>	<i>Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
	Blended-Learning <input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 (Vollzeit), 6 (Teilzeit)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

<b>Studiengang 3</b>	<i>Sport- und Bewegungstherapie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
	Blended-Learning <input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 (Vollzeit), 6 (Teilzeit)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	6
Studiengang 01: Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.) .....	6
Studiengang 02: Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.) .....	7
Studiengang 03: Sport- und Bewegungstherapie (M.A.) .....	8
<i>Kurzprofile der Studiengänge</i> .....	9
Studiengang 01: Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.) .....	9
Studiengang 02: Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.) .....	9
Studiengang 03: Sport- und Bewegungstherapie (M.A.) .....	10
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	11
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV)</i> .....	12
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkV)</i> .....	12
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkV)</i> .....	13
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV)</i> .....	14
<i>Modularisierung (§ 7 StudAkkV)</i> .....	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV)</i> .....	15
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	15
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>16</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV) .....	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV) .....	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) .....	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV) .....	30
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) .....	31
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkV) .....	35
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkV) .....	39
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkV) .....	40
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkV) .....	42
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV) .....	45
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkV) .....	45
Studienerfolg (§ 14 StudAkkV) .....	47
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV) .....	50

<b>3</b>	<b>Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>52</b>
3.1	<i>Allgemeine Hinweise .....</i>	52
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen .....</i>	52
3.3	<i>Gutachtergremium .....</i>	52
<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>54</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	54
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung .....</i>	54
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>55</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01: Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV Curriculum): *Die Hochschule stellt die Lehr- und Lernformate im Rahmen ihres Blended Learning Ansatzes transparent dar (in Modulhandbüchern und/oder in ihrer SPO). Dabei sollte ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt sowie auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden.*

Auflage 2 (Kriterium § 14 StudAkkV Studienerfolg): *Die Hochschule legt dar, wie die aus den Evaluationen abgeleiteten Maßnahmen an Beteiligte kommuniziert werden. Außerdem verschriftlicht sie den Prozess der Maßnahmenplanung und -überprüfung. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes mit ein.*

## **Studiengang 02: Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

*Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV Curriculum): Die Hochschule stellt die Lehr- und Lernformate im Rahmen ihres Blended Learning Ansatzes transparent dar (in Modulhandbüchern und/oder in ihrer SPO). Dabei sollte ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt sowie auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden.*

*Auflage 2 (Kriterium § 14 StudAkkV Studienerfolg): Die Hochschule legt dar, wie die aus den Evaluationen abgeleiteten Maßnahmen an Beteiligte kommuniziert werden. Außerdem verschriftlicht sie den Prozess der Maßnahmenplanung und -überprüfung. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes mit ein.*

### **Studiengang 03: Sport- und Bewegungstherapie (M.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

*Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV Curriculum): Die Hochschule stellt die Lehr- und Lernformate im Rahmen ihres Blended Learning Ansatzes transparent dar (in Modulhandbüchern und/oder in ihrer SPO). Dabei sollte ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt sowie auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden.*

*Auflage 2 (Kriterium § 14 StudAkkV Studienerfolg): Die Hochschule legt dar, wie die aus den Evaluationen abgeleiteten Maßnahmen an Beteiligte kommuniziert werden. Außerdem verschriftlicht sie den Prozess der Maßnahmenplanung und -überprüfung. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes mit ein.*



## **Kurzprofile der Studiengänge**

Die ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP) wurde 2009 gegründet und im gleichen Jahr durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) staatlich anerkannt. Trägerin der FHSMP ist die Europäische Sportakademie Land Brandenburg gGmbH (ESAB). Die Gesellschaftsanteile der ESAB werden zu 100 Prozent vom Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB Brandenburg) gehalten, der damit Betreiber der Hochschule ist. Dies ermöglicht einen inhaltlichen und organisatorischen Bezug zum organisierten Sport und seinem Umfeld – sowohl im Studium als auch beim Übergang in dieses Arbeitsfeld.

### **Studiengang 01: Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.)**

Fragen der Planung und Steuerung des Sports im kommunalen Raum haben in den vergangenen zwanzig Jahren bundesweit an Bedeutung gewonnen. Kommunen, Sportverbände und Sportvereine stehen vor der Herausforderung, sportliche Angebots-, Organisations- und Infrastrukturen auf Grundlage einer wissenschaftlichen Steuerung langfristig und bedarfsgerecht zu planen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden und die Lebensqualität der Bevölkerung nachhaltig zu sichern.

Ziel des an der FHSMP entwickelten konsekutiven Masterstudiengangs *Sportentwicklung und Sportstättenmanagement* (M.A.) ist es, die Absolventinnen und Absolventen über ein wissenschaftlich fundiertes Studienangebot mit hohem praktischem Anwendungsbezug für die zunehmend komplexen Steuerungsprozesse des Sports im kommunalen Raum zu qualifizieren.

Die Zielgruppe sind Absolventinnen und Absolventen gängiger sportwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge, die qualifizierte Stellen in der öffentlichen Sportverwaltung bzw. Sportselbstverwaltung besetzen wollen.

Das Masterstudium knüpft an die grundständigen Studienangebote der FHSMP *Sportmanagement* (B.A.) und *Gesundheitsmanagement* (B.A.) an. Die Module sind nach dem Prinzip des Blended Learning konzipiert.

### **Studiengang 02: Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)**

Im Leistungssport stellt die Steigerung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Sicherung der Belastbarkeit und Gesundheit der Athletinnen und Athleten komplexe Anforderungen an das sportliche Training. Ein elementarer Bestandteil eines erfolgreichen Trainingsprozesses zur Leistungssteigerung wie auch der Gesunderhaltung ist die regelmäßige Umsetzung geeigneter leistungsdiagnostischer Maßnahmen, die wissenschaftlich fundierte Ableitung von trainingspraktischen Konsequenzen und der effektive Erkenntnistransfer zurück in die Praxis. Für diese Aufgabe sollen an der FHSMP mit dem Masterstudiengang *Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance* (M.A.) kompetente Expertinnen und Experten ausgebildet werden.

Der konsekutive Masterstudiengang zielt auf die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in trainingswissenschaftlichen Gegenstandsbereichen der Leistungsdiagnostik und Leistungsfähigkeit ab. Schwerpunkte sind die Erfassung sportlicher Leistungsfähigkeit, Konzeption und Innovation von Trainingsmaßnahmen sowie die Evaluation von Trainingsprozessen. Auch die effektive

Kommunikation von Trainingsergebnissen in dynamischen Gruppengefügen gehört zu den Qualifikationszielen. Studierende erweitern im Studium ihre Kommunikationsfähigkeiten sowie ihre ethische Reflexionsfähigkeit (z.B. zu Doping).

Der Studiengang richtet sich an alle Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus dem Bereich Sport und/oder Gesundheit oder aus lehramtsbezogenen Studiengängen mit dem Fach Sport, die am Leistungssport oder ähnlichen trainingswissenschaftlichen Anwendungsfeldern interessiert sind.

Das Studium findet als Kombination von Präsenz- und Selbstlernphasen („Blended Learning“) statt.

### **Studiengang 03: Sport- und Bewegungstherapie (M.A.)**

Die Durchführung einer zielgruppengerechten und evidenzbasierten Sport- und Bewegungstherapie stellt höchste Ansprüche an praktisch tätige Sporttherapeutinnen und -therapeuten. Neue diagnostische Verfahren, therapeutische Konzepte und gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse erfordern ein breites medizinisch-biologisches Wissen, therapeutische Fähigkeiten und pädagogisch-didaktische Kompetenz. Diesen Anforderungen soll mit dem konsekutiven Masterstudiengang *Sport- und Bewegungstherapie* (M.A.) Rechnung getragen und wissenschaftlich qualifizierte Expertinnen und Experten für den Gesundheitsmarkt ausgebildet werden.

Zunehmend rücken chronisch nichtübertragbare Krankheiten (NCDs) in den Fokus der Kostenträger. Die Sport- und Bewegungstherapie ist fester Bestandteil zahlreicher medizinischer Behandlungsleitlinien (Bsp. Rückenschmerz, koronare Herzkrankheit, Diabetes mellitus, Krebs). Damit Einrichtungen Maßnahmen der Sport- und Bewegungstherapie abrechnen können, bedarf es einer entsprechenden anerkannten Ausbildung der Therapeutinnen und Therapeuten.

Der Gesundheitsmarkt ist der wirtschaftsstärkste Sektor im Land Brandenburg, mit zahlreichen stationären und ambulanten Rehaeinrichtungen. Der Studienabschluss soll die Voraussetzungen zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Sport- und Bewegungstherapeut DVGS“ inkludieren<sup>1</sup>. Eine Anerkennung und Abrechnungsfähigkeit mit einem Großteil der relevanten Kostenträger (DRV, GKV, DGUV) im Gesundheitssystem ist möglich.

Das Angebot richtet sich an Absolventinnen und Absolventen sportwissenschaftlicher Studiengänge und stellt eine optimale Ergänzung zum Bachelorstudiengang *Gesundheitssport und Prävention* (B.A.) der FHSMP dar.

Die Module sind nach dem Prinzip des Blended Learning konzipiert.

---

<sup>1</sup> Die Lizenz „Sport- und Bewegungstherapeut DVGS“ muss separat beim DVGS beantragt werden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium konnte einen insgesamt positiven Eindruck der Studienqualität an der FHSMP gewinnen. Die drei neuen Studiengänge sind die ersten, die die FHSMP auf Masterniveau anbietet. Sie ergänzen die bestehenden Bachelorstudiengänge, sollen aber auch Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen und unterschiedlicher Studienrichtungen ansprechen.

Besonders positiv ist die enge Betreuung und Verwaltungsunterstützung für die Studierenden hervorzuheben. Dies schließt insbesondere auch die Förderung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit mit ein (Bsp. Sonderstudienpläne, weibliche Vizepräsidentin mit Letztverantwortung für Forschung und Lehre, Gleichstellungsbeauftragte).

Des Weiteren greifen die Studiengänge in einem holistischen Ansatz eine gesellschaftlich sehr relevante Thematik auf: Die Gesundheitsförderung. Absolventinnen und Absolventen finden dabei vielfältige Einsatzfelder in der Prävention von Erkrankungen/Beschwerden, der professionellen Sportbegleitung als auch der Behandlung und Therapie (Management und Planung von Sporträumen, Leistungsdiagnostik, Bewegungstherapie).

Verbesserungspotential sieht das Gutachtergremium bei der Beschreibung des Blended Learning Ansatzes der Hochschule. Die Lehr- und Lernformate müssen transparent dargestellt werden und es muss ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz stattfinden. Dabei sollte auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden.

Aufgrund der heterogenen Studienkohorten empfiehlt das Gutachtergremium für alle Studiengänge eine Einführungsveranstaltung oder ein Propädeutikum vor Studienbeginn anzubieten, welches eine gemeinsame fachliche Grundbasis schafft.

In den Studiengängen Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.) sowie Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.) werden in den Zulassungsbedingungen geeignete Zielgruppen direkt angesprochen. Hier sollte die Hochschule darauf achten, dass ihre Aufzählung nicht mitunter weitere potentielle Bewerbergruppen durch eine unzureichende Aufzählung ausschließt.

Beim Qualitätsmanagement kann die Hochschule auf bestehende Prozesse in den Bachelorstudiengängen aufbauen. Das Qualitätsmanagementsystem muss dabei weiter formalisiert und ausgebaut werden, sodass auch die Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes, die Überprüfung der Prüfungsformen und der Prozess der Maßnahmenplanung und -überprüfung in geeigneter Form abgebildet werden (z.B. in einer Leitlinie). Außerdem muss die Hochschule die Kommunikation der Evaluationsergebnisse und geplanter Maßnahmen an die beteiligten Gruppen schriftlich verankern.

Für die geplante Aufstockung des Lehrpersonals benötigt die Hochschule mehr Büroräume. Das Gutachtergremium empfiehlt außerdem, Maßnahmen zur Verbindung von Forschung und Lehre (z.B. Deputatsreduktionen für Fachvorträge) in geeigneter Form zu verschriftlichen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkV)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der FHSMP setzt die Regelstudienzeit für die Masterstudiengänge auf vier Semester in Vollzeit bzw. auf sechs Semester in Teilzeit (auch berufs begleitend) fest (vgl. § 6 Abs. 2). Ein Studienstart ist jährlich zum Wintersemester möglich (vgl. § 6 Abs. 1 SPO). Das Studium findet im *Blended-Learning Format* statt (vgl. § 5 Abs. 3 SPO).

Die Masterstudiengänge haben einen Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten (vgl. § 8 Abs. 3 SPO) und sind konsekutiv ausgerichtet. Dabei knüpft der Studiengang *Sportentwicklung und Sportstättenmanagement* (M.A.) inhaltlich an den grundständigen sechssemestrigen Bachelorstudiengang *Management* (B.A.) und knüpfen die beiden Studiengänge *Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance* (M.A.) und *Bewegungs- und Sporttherapie* (M.A.) an den grundständigen sechssemestrigen Bachelorstudiengang *Angewandte Sportwissenschaft* (B.A.) der FHSMP an, ohne diese Abschlüsse zwingend vorauszusetzen (vgl. S. 8 Selbstbericht). Die Regelstudienzeit im konsekutiven Modell beträgt insgesamt zehn Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge sind konsekutiv und anwendungsorientiert konzipiert. Ein hoher Praxisbezug soll die spätere berufliche und wirtschaftliche Nutzung des vermittelten Wissens und der erworbenen Kompetenzen in den fachspezifischen Arbeitsbereichen ermöglichen. Die Anwendung von Wissen und Kompetenzen wird durch studiengangsspezifische Kooperationen unterstützt (z.B. Institut für kommunale Sportentwicklungsplanung (INSPO), Olympiastützpunkt Brandenburg, Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.) (vgl. S. 8 f. Selbstbericht).

Mit der Abschlussarbeit zeigen Studierende, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt enthalten (vgl. § 17 Abs. 1 SPO).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen sind in der Ordnung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern zum Masterstudium (ZuO MA) geregelt. Sie orientieren sich an § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG).<sup>2</sup>

Zum Studiengang **Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.)** kann zugelassen werden, wer gemäß § 9 des BbgHG über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten verfügt (vorzugsweise im Bereich Sport und/oder Verwaltung sowie Stadt- und Raum- bzw. Regionalplanung) (vgl. ZuO MA § 4 Abs. 1).

Zum Studiengang **Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)** kann zugelassen werden, wer über einen fachlich einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps in den Fachdisziplinen Sport oder Gesundheit/Medizin (z.B. Diplom Sportwissenschaftlerin/-wissenschaftler (Rehabilitation/Prävention), Angewandte Sportwissenschaft (B. A.), Sporttherapie oder Physiotherapie und Gesundheitssport) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten verfügt. Hochschulabschlüsse aus lehramtsbezogenen Studiengängen werden anerkannt, sofern es sich um Kombinationen mit dem Fach Sport handelt. Die Kenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft müssen einen Gesamtumfang von mindestens 36 ECTS-Leistungspunkten umfassen. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem Grundkenntnisse in statistischen Verfahren von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten vorweisen (vgl. ZuO MA § 4 Abs. 2).

Zum Studiengang **Sport- und Bewegungstherapie (M.A.)** kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps in den Fachdisziplinen Sport- und Bewegungswissenschaften (z. B. Diplom Sportwissenschaftlerin/-wissenschaftler (Rehabilitation/Prävention), Angewandte Sportwissenschaft (B. A.), Sporttherapie, Physiotherapie und Gesundheitssport (B. A.)) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich Trainings- und Bewegungswissenschaft und zehn ECTS-Leistungspunkten im Bereich körpereigene Erfahrung/Sportpraxis verfügt. Hochschulabschlüsse aus lehramtsbezogenen Studiengängen werden anerkannt, sofern es sich um Kombinationen mit dem Fach Sport handelt und die zuvor genannten Anforderungen erfüllt werden (vgl. ZuO MA § 4 Abs. 3).

Teilweise fehlende Grundkenntnisse können als Brückenkurse durch die zusätzliche Belegung von Modulen des Bachelorstudiengangs Angewandte Sportwissenschaft (B.A.) erlangt werden (vgl. ZuO MA § 5 Abs. 2).

Die Berechtigungsfeststellung obliegt dem Präsidium der Hochschule, das (wie für alle Bachelorstudiengänge) die Aufgabe einer Zulassungskommission überträgt (vgl. § 3 ZuO MA). Diese setzt sich aus einem Mitglied des Präsidiums, einer Studiengangsleitung und einer/m Mitarbeitenden der Verwaltung zusammen.

Derzeit ist nicht zu erwarten, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Masterstudiengang die Aufnahmekapazität wesentlich übersteigt. Sollten sich höhere Bewerberzahlen abzeichnen, kann die Hochschule im ordnungsgemäßen Verfahren die Zulassungsordnung (in Anlehnung an die Erfahrungen im Bachelorbereich) anpassen.

---

<sup>2</sup> <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg#9>, letzter Abruf 22.09.2022

Nach § 5 Abs. 1 Zulassungsordnung MA kann die Zulassung wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen unter Vorbehalt erfolgen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen laut Zugangsvoraussetzungen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aus einem Vorstudium mitbringen. Somit ist gewährleistet, dass Absolventinnen und Absolventen ihr Masterstudium mit insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkten abschließen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

In den Studiengängen wird nach einem erfolgreichen Abschluss jeweils der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen. Die Abschlussbezeichnungen entsprechen den inhaltlichen Ausrichtungen.

Die jeweiligen Diploma Supplements sind Bestandteil des Abschlusszeugnisses und enthalten Angaben über Art und Stufe der Abschlüsse, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Die Hochschule verwendet die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 StudAkkV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Module haben einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten mit Ausnahme des Praktikums (18 ECTS-Leistungspunkte) und der Abschlussarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte). Alle Module können in der Regel mit einer Prüfung innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, zu Lehr- und Lernformen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand zur Benotung und zur Dauer des Moduls. Sie beschreiben Voraussetzungen für die Teilnahme und für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer System (Prüfungsart inklusive -dauer und -umfang)

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von ungefähr 25 Zeitstunden (vgl. § 8 Abs. 3 SPO). Je Semester werden in der Vollzeitvariante 30 und in der Teilzeitvariante 18 bzw. 24 ECTS-Leistungspunkte (im fünften und sechsten Semester) vergeben.

Die Abschlussarbeit umfasst 30 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von fünf Monaten für Vollzeitstudierende und sieben Monaten für Teilzeitstudierende (vgl. § 17 Abs. 1 und 4 SPO).

Im Studienverlauf werden insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben und somit unter Einbezug des vorherigen Studiums und bei erfolgreichem Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind in der Anrechnungsordnung (AnrO) der FHSMP geregelt. Die AnrO folgt den Vorgaben nach § 24 Abs. 4 und 5 BbgHG. Demnach werden an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen (vgl. § 4 Abs. 1 AnrO). Außerhochschulische Leistungen werden höchstens bis 50 Prozent der zu absolvierenden Studienleistungen angerechnet, wenn sie (nach Inhalt, Form und Niveau) gleichwertig sind (vgl. § 4 Abs. 2 AnrO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei den vorliegenden Studiengängen handelt es sich um Konzeptakkreditierungen.

Die Masterstudiengänge sollen das Studienangebot der Hochschule in den Kernbereichen Sport, Gesundheit und Bewegung sowie Sport- und Gesundheitsmanagement ergänzen (vgl. S. 15 f. Selbstbericht).

Die Studierendenschaft aus den Bachelorangeboten der FHSMP wurde in die Konzeption der Masterstudiengänge auf formellem und informellem Wege eingebunden. So wurden die Studierenden regelmäßig im Rahmen der 5 plus 1-Gespräche (mit den Lehrenden), der Semesterabschlussitzungen (mit Lehrenden und der Studiengangsleitung) und in den Studienabschlussevaluationen (siehe Kapitel § 14 StudAkkV Studienerfolg) gezielt zu Bedarf und Erwartungen in Bezug auf Inhalte und Ausgestaltung von konsekutiven Masterstudiengängen befragt. Ein informeller Austausch fand mit Studierenden und Alumni aus den relevanten Modulen Sportentwicklungsplanung, Leistungs- und Wettkampfsport sowie Therapie und Prävention statt. Hierbei wurde immer wieder der Wunsch nach Möglichkeiten zur Vertiefung des Wissens und Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten geäußert.

Zudem wurden die Konzepte der Masterstudiengänge im Senat auch unter Beteiligung der studentischen Vertretung besprochen und verabschiedet. Darüber hinaus erfolgte bei Netzwerktreffen der FHSMP, unter anderem mit den Mentorinnen und Mentoren seitens der Praxisbetriebe, mit Projektpartnerinnen und Projektpartnern sowie insbesondere mit dem Beirat der Hochschule, ein Austausch über die Konzepte der Masterstudiengänge (vgl. S. 39 Selbstbericht).

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkV)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkV](#))**

##### **Sachstand**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

In § 4 Abs. 1 der SPO sind die übergreifenden Studienziele wie folgt definiert:

1. der Erwerb einer fachwissenschaftlichen Qualifikation, die auf einem ersten akademischen Abschluss aufbaut,
2. der Erwerb oder Ausbau einer Berufsqualifikation und
3. der Erwerb und Ausbau von überfachlichen Schlüsselqualifikationen.

Forschungsbezogene Lehre ist nach dem Selbstverständnis der FHSMP ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Dies spiegelt sich in vier Anknüpfungspunkten für forschungsbezogene Lehre wider, wobei die bisher in den Bachelorstudiengängen gewonnenen Erfahrungen auf die Masterstudiengänge übertragen werden sollen.



### Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse

Den Studierenden werden in den Masterstudiengängen vertiefende wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Kenntnisse vermittelt. Sie führen darauf aufbauend eigene empirische Forschungsprojekte durch und präsentieren auf statistischer Grundlage deren Ergebnisse als Prüfungsleistung. Im Rahmen der Abschlussarbeit können die Studierenden eigene empirische Studien durchführen oder Themen aktueller Forschungsprojekte der FHSMP aufgreifen und daraus hervorgegangene Daten nutzen.

### Einbindung wissenschaftlicher Literatur und Forschungsergebnisse

In ausgewählten Modulen wird in besonderem Maße der Umgang mit wissenschaftlicher Literatur vertieft, indem Forschungspublikationen bereitgestellt und diskutiert werden.

### Einbindung eigener wissenschaftlicher Projekte und Forschungsergebnisse der FHSMP und der Lehrenden

In ausgewählten Modulen werden aktuelle Projekte der FHSMP forschungsmethodisch begleitet und/oder evaluiert sowie eigene Forschungsergebnisse der Lehrenden eingebracht (zum Beispiel die Projekte „Gesunde Kinder in Gesunden Kommunen (GKGK)“ oder „Trimm Dich Pfad“, welches zu Beginn des Sommersemesters 2021 in Kooperation mit dem Märkischen Golfclub Potsdam initiiert wurde). Die Studierenden können aktiv am Forschungsprozess teilnehmen und die Datenerhebung unterstützen. In modulintegrierten Eigenprojekten werden durch die Studierenden Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Kriterien selbst generiert (forschendes Lernen). So partizipieren Studierende in laufenden Forschungsprojekten des An-Instituts für kommunale Sportentwicklungsplanung. Sie erheben selbstständig Daten zum Beispiel zur Nutzung kommunaler Sport- und Bewegungsräume und werten diese anschließend aus. In Kooperation mit dem Deutschen Leichtathletikverband (DLV) wurde das Präventionskonzept „Outdoor Athletics“ erarbeitet.

### Modulintegrierte Möglichkeit zur Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen

Schließlich haben die Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an forschungsorientierten Fachtagungen im Rahmen ihrer Studienleistung, sofern hierzu ein thematisch adäquates Modul vorliegt (vgl. S. 25 ff. Selbstbericht).

## **b) Studiengangsspezifische Aspekte**

### **Studiengang 01: Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.)**

Nach § 4 Abs. 4 SPO ist Ziel des Studiums die wissenschaftliche und praxisbezogene Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen für die zunehmend komplexen Steuerungsprozesse des Sports im kommunalen Raum. Kommunen, Sportverbände und Sportvereine stehen vor der Herausforderung, sportliche Angebots-, Organisations- und Infrastrukturen auf Grundlage einer wissenschaftlichen Steuerung langfristig und bedarfsgerecht zu planen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden und die Lebensqualität nachhaltig zu sichern. Die strategisch ausgebildeten Sportmanagerinnen/-manager werden in Verwaltungen, Sportverbänden und Sportvereinen benötigt.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben eine fachlich fundierte Qualifikation, die sie für Tätigkeiten in Verwaltungen auf kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene ebenso wie in der Sportselbstverwaltung in Sportverbänden und Sportvereinen einsetzen können.

Basierend auf einer Anforderungs- und Tätigkeitsfeldanalyse aus 2016<sup>3</sup> zählen hierzu spezifische sportwissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen und deren Anwendung durch ein gezieltes Projektmanagement, eine ausgeprägte Beratungs- und Netzwerkkompetenz an der Schnittstelle von Sport- und Stadtentwicklung, Wissen aus den Bereichen Sozialwissenschaften und Soziologie, grundlegende betriebswirtschaftliche und verwaltungswissenschaftliche Kompetenzen sowie planungswissenschaftliche Kompetenzen (Stadt- und Regionalplanung, Architektur, Landschaftsarchitektur/Freiraumplanung) und EDV-Kenntnisse insbesondere im Umgang mit digitalen Datenbanksystemen.

Der Studiengang zielt auf die Ausbildung von Fach- und Führungskräften im Bereich der öffentlichen Sportfachverwaltung sowie der Sportselbstverwaltung ab (z.B. in der kommunalen Sportverwaltung oder bei Sportverbänden und Sportvereinen). Nach einem erfolgreichen Abschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wissenschaftlich fundierte Bestands- und Bedarfsanalysen fachlich zu begleiten, selbstständig durchzuführen und vorliegende Analysen in ihren Fachbereichen auf ihren wissenschaftlichen Gehalt zu bewerten (z.B. Modul „Forschungsmethoden und Statistik“). Sie sind befähigt, komplexe kooperative Beteiligungsprozesse konzeptionell mitzugestalten, zu moderieren und durchzuführen (z.B. Modul „Management von Beteiligungsprozessen und Öffentlichkeitsarbeit“). Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen zur historisch-soziologischen Genese von Steuerungsprozessen im Sport. Sie verstehen welche Instrumente der Bedarfsbestimmung in früheren Zeiten zum Einsatz gekommen sind, und welche gegenwärtig die Entwicklung des Sports in kommunalen Gebietskörperschaften prägen (z.B. Modul „Grundlagen der Sportentwicklungsplanung – Bestands- und Bedarfsermittlung“). Absolventinnen und Absolventen sind damit in der Lage, gesellschaftliche Prozesse an der Schnittstelle von Sport- und Stadtentwicklung kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten (vgl. S. 16 f. Selbstbericht).

## **Studiengang 02: Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)**

Laut § 4 Abs. 2 SPO ist Ziel des Studiums die wissenschaftliche Qualifizierung für planende, organisierende und analysierende Tätigkeiten im Bereich des leistungs- und/oder gesundheitsorientierten Sports. Die Studierenden erwerben und erweitern trainings- und bewegungswissenschaftliche (z.B. Trainingssteuerung) sowie sportpsychologische und -medizinische Kompetenzen, um die körperliche und psycho-kognitive Leistungsfähigkeit im Sport fachgerecht zu erfassen, professionell auszuwerten und praktische Handlungskonsequenzen abzuleiten.

Die Erfassung der Leistungsfähigkeit ist Ausgangspunkt und regelmäßig wiederkehrende Maßnahme in einem systematischen Trainingsprozess. Die Studierenden erwerben und/oder erweitern dafür sportwissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen, um in den spezifischen Strukturen des jeweiligen Sportsettings sicher und fundiert agieren zu können. Sie lernen die Wahl geeigneter Methoden zur Weiterverarbeitung und zur Analyse der erfassten Leistungsdaten sowie der anschließenden Handlungsempfehlungen für den weiteren Entwicklungsverlauf der trainierenden Personen.

---

<sup>3</sup> *Sportentwicklungsplanung als ein strategisches Steuerungsinstrument für kommunale Sportverwaltungen. Empirische Bedarfsermittlung für ein Studiengangmodell "Kommunale Sportentwicklungsplanung".* Berlin, 2016: LIT Verlag.

Notwendige Sozialkompetenzen wie Selbstständigkeit, Selbst-/Fremdbeobachtung und Kommunikationsfähigkeit werden insbesondere in den Modulen „Führung und Kommunikation“ sowie „Interdisziplinäre Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung (Hospitation)“ behandelt (vgl. Modulbeschreibungen). Die Absolventinnen und Absolventen müssen in der Lage sein, in einem multidisziplinären Expertinnen-/Expertenteam zu planen, zu agieren und die eigenen Arbeitsergebnisse nachvollziehbar zu vermitteln sowie mitunter leistungsdiagnostische Maßnahmen zu leiten.

Selbst- und Persönlichkeitskompetenzen erwerben Studierende weiterhin in Modulen wie „Digitalisierung in Individual- und Teamsportarten“ sowie „Sportmedizinische und sportpsychologische Aspekte der Leistungsdiagnostik“, in denen die eigene Verantwortung im (leistungs-) sportlichen Ausbildungsprozess sowie kontroverse, ethisch-moralische Standpunkte (z.B. E-Sports, Doping) kritisch reflektiert und auch in Leitungs- oder Führungspositionen vertreten werden. Die Studierenden werden befähigt, aktuelle, gesellschaftliche Entwicklungen im weiten Themenfeld der Leistungssteigerung im Sport mit Verantwortungsbewusstsein und in einem demokratischen Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten (vgl. S. 18 f. Selbstbericht).

### **Studiengang 03: Sport- und Bewegungstherapie (M.A.)**

§ 4 Abs. 3 SPO beschreibt als Ziel des Studiums die wissenschaftliche und praxisorientierte Qualifizierung von Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Bereich der bewegungsba- sierten Gesundheitsversorgung. Der Fokus des Studiums liegt auf den Indikationen der Orthopä- die, Rheumatologie und Traumatologie mit der Zusatzqualifikation Neurologie (z.B. Modul „Sport- medizin“). Die Studierenden sind mit dem Abschluss des Studiums dazu befähigt, eine qualitativ hochwertige und evidenzbasierte Trainingstherapie in den genannten Indikationsfeldern zu pla- nen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie sind darüber hinaus befähigt, Führungs- und Leitungsaufgaben in Therapie- und Rehabilitationszentren zu übernehmen. Dies wird insbesondere in den Modulen „Sport- und Bewegungstherapie II: Orthopädie/Rheumatologie/Traumatologie (ORT), Neurologie, medizinische Trainingstherapie (MTT)“ sowie „Führung und Management in med. Einrichtungen“ vermittelt.

Hierzu werden zum einen die notwendigen biologisch-medizinischen Grundlagen der Krankheits- lehre vermittelt und zum anderen die notwendigen didaktischen und pädagogischen sowie trai- ningswissenschaftlichen und -methodischen Fähigkeiten und Kompetenzen der Studierenden entwickelt (z.B. Module „Pädagogik und Didaktik“ sowie „Beratung, Coaching, Kommunikation“).

Die erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventinnen und Absolventen diagnostische Ver- fahren anzuwenden, Ergebnisse zu interpretieren und trainingstherapeutische Ableitungen zu treffen. Sie planen und leiten Therapieverfahren an und evaluieren den Erfolg. Die Absolventin- nen und Absolventen werden somit für den wachsenden Bedarf an gesundheitsorientierten Dienstleistungen qualifiziert.

Als Sport- und Bewegungstherapeuten unterstützen und befähigen sie Patientinnen und Patien- ten zu einem selbständigen und selbstbestimmten Leben, erhalten, bzw. stellen die körperliche Funktions- und Leistungsfähigkeit wieder her, und reduzieren auf diesem Wege Kosten für die Solidargemeinschaft.

Der Erwerb des DVGS-Zertifikats „Sport und Bewegungstherapie DVGS“<sup>4</sup> mit den ausgewählten Indikationen Orthopädie, Rheumatologie und Traumatologie sowie Neurologie ist im Studium inkludiert (vgl. S. 18 f. Selbstbericht). Von der DVGS wurden die therapeutisch-praktischen Inhalte übernommen. Die Hochschule verantwortet die wissenschaftlich-fachliche Inhalte (Angaben der Hochschule).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

#### Für alle Studiengänge

Die drei neuen Masterstudiengänge decken in einem holistischen Ansatz verschiedene Aspekte der Gesundheitsförderung ab: das Management von Sportstätten als Orte für Sporttreibende, die Leistungsdiagnostik für ein leistungsoptimierendes und gesundheitsorientiertes Training professioneller Sportlerinnen und Sportler sowie die Therapie von von Bewegungsmangel ausgelösten Erkrankungen. Im Studiengang Sport- und Bewegungstherapie (M.A.) ist der Abschluss „Sport und Bewegungstherapie DVGS“ inkludiert. Diese Zusatzqualifikation ist in der ambulanten medizinischen und stationären Rehabilitation von allen Leistungsträgern zur Abrechnungsfähigkeit anerkannt.

Die Qualifikationsziele der Studiengänge sind in der SPO verankert und in dem jeweiligen Diploma Supplement aufgeführt. Sie sind in sich schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und entsprechen dem angestrebten Niveau eines Masterstudiums. Die wissenschaftliche Qualifikation baut auf dem vorhergehenden Bachelorstudium auf und wird anwendungsbezogen vertieft (beispielsweise über Analysen der Sportstättenentwicklungsplanung, die Auswertung diagnostischer Tests oder die evidenzbasierte Erstellung und Evaluierung einer Trainingstherapie).

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch Beteiligungsprozesse an der Hochschule (Einbindung in Forschungstätigkeiten, studentische Vertretung im Senat) gefördert. Außerdem nehmen die Studierenden während des gesamten Studienverlaufs immer eine sozial-gesellschaftliche Perspektive ein, die in der Studiengangsthematik rund um die Gesundheitsförderung inhärent ist. Die für Führungs- und Leitungspositionen wichtigen sozialen und kommunikativen Kompetenzen werden vermittelt und tragen zur weiteren persönlichen Weiterentwicklung bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung ([§ 12 StudAkkV](#))**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV](#))**

#### **Sachstand**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Laut § 5 Abs. 3 der SPO finden die Studiengänge im Blended Learning-Format statt, indem Präsenzlehrveranstaltungen (vor Ort oder Online) mit E-Learning Phasen (Lernzentrum/Moodle) kombiniert werden. Das Blended Learning Format mit asynchronen Online-Elementen bietet Studierenden Möglichkeiten zur Individualisierung ihres Studiums (siehe Kapitel § 12 Abs. 6 StudAkkV Besonderer Profilanpruch).

---

<sup>4</sup> <https://dvgs.de/de/aus-,fort-und-weiterbildung/zusatzqualifikation-weiterbildung/sport-bewegungstherapie-dvgs.html>, letzter Abruf am 04.07.2022

Um dem Anspruch gerecht zu werden sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen der jeweiligen Studienrichtung, als auch berufspraktische Kompetenzen (sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen) zu vermitteln, verfolgt die FHSMP mit ihrem Lehrkonzept einen methodenpluralistischen Ansatz, demzufolge in den einzelnen Studienmodulen ausdifferenzierte Lernszenarien implementiert werden, um sowohl akademischen als auch berufspraktischen Lernzielen gerecht zu werden. Deduktive Ansätze, bei denen die Wissensvermittlung (z.B. zu Terminologie, Forschungsstand, Theorie- und Fachentwicklung) und die regelgeleitete Anwendung etablierter Methoden (z.B. am Computer und in der situationsgebundenen sozialen Interaktion) im Mittelpunkt stehen, werden mit induktiven Methoden verbunden (wie z.B. mit Praxisphasen und studentischen Projekten). Im Rahmen von Abschlussarbeiten oder durch die Mitwirkung Studierender an Forschungsprojekten der Hochschule wird nach dem Modell des forschenden Lernens studiert (vgl. S. 5 Anlage „Lehrkonzept“).

Der didaktische Ansatz in den Präsenzphasen basiert auf Formen und Methoden des Projektlernens. Nach dem Prinzip des „Lernens und Studierens am Projektauftrag“ werden Führungs- und Planungstätigkeiten sowie praxistypische Leitungsprozesse in Form von realen Projektaufträgen bzw. Planspielen und Fallbeispielen unter Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet (vgl. S. 16 f. Selbstbericht).

Laut Modulbeschreibungen der Hochschule werden folgende Lehr- und Lernmethoden eingesetzt: Selbststudium, Blended Learning, Vorlesungen, Präsentationen, Kleingruppenseminare und Übungen.

Die Studierenden werden im Rahmen von Evaluationen wie zum Beispiel die am Semesterende durchgeführten 5 plus 1-Gespräche (siehe Kapitel § 14 Studienerfolg) und über interaktive Elemente während der Veranstaltungen (eigene Angaben der Hochschule) in den Ausbildungsprozess einbezogen (vgl. S. 20 f. Selbstbericht).

Der Studiengang Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.) kann der Fächergruppe der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Studiengänge Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.) und Sport- und Bewegungstherapie (M.A.) können der Fächergruppe Sport zugeordnet werden.<sup>5</sup> Nach erfolgreichem Abschluss wird jeweils der Master of Arts verliehen.

## **b) Studiengangsspezifische Aspekte**

### **Studiengang 01: Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.)**

Das Curriculum setzt sich aus insgesamt 13 Modulen zusammen, für die jeweils binnen eines Fachsemesters sechs ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Ausnahmen sind das Praktikum (18 ECTS-Leistungspunkte) und die Abschlussarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte). Das Modul Abschlussarbeit erstreckt sich in der Teilzeitvariante auf das fünfte und sechste Semester.

Die Inhalte des Curriculums sind darauf ausgerichtet, Studierende für Steuerungsprozesse im Bereich der öffentlichen Sportverwaltung und der Sportselbstverwaltung (Sportverbands- und Sportvereinswesen) auf Masterniveau auszubilden. Diesbezüglich stellen insbesondere sportfachliche und projektmanagementbezogene Inhalte und Kompetenzen zentrale Handlungsfelder für die professionelle akademische Ausbildung zukünftiger Sportmanagerinnen und -manager

---

<sup>5</sup> [https://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/zahlen\\_fakten/programm\\_evaluation/faechersystematik\\_stabu\\_de.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/zahlen_fakten/programm_evaluation/faechersystematik_stabu_de.pdf), letzter Abruf am 22.09.2022

dar. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die Vollzeitvariante des Studiengangs. In der Teilzeitvariante verteilen sich die Module entsprechend auf sechs Semester.

Das Curriculum ist systematisch aufgebaut: Es behandelt im ersten Semester zunächst die zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen für eine zukunftsorientierte Sportentwicklung wie den demografischen Wandel, Fragen der Integration, Inklusion und Gesundheitsförderung sowie methodische Erhebungs- und Steuerungsinstrumente wie Sportstättenentwicklungsplanung, Sportentwicklungsplanung, Sportverhaltensstudien und deren Entwicklung und Ausformung im Zeitverlauf. Es bestehen vielfältige Verbindungslinien beispielsweise zur Schulentwicklungsplanung, Sozial- und Gesundheitsberichterstattung sowie zur übergeordneten Stadtentwicklungsplanung. Die Studierenden lernen didaktische und methodische Zusammenhänge zwischen Sport- und Stadtentwicklung kennen und begreifen notwendige Vernetzungspotentiale für ihr Berufsfeld.

Darauf aufbauend werden im zweiten Semester die wesentlichen Inhalte eines zukunftsorientierten und nachhaltigen Sportstättenmanagements vermittelt. Im Zentrum stehen Kenntnisse, die bei Planung, Bau und Betrieb von Sportstätten zu beachten sind, wie Lebenszyklusanalysen und ökologische, soziale und ökonomische Kriterien beim Sportstättenmanagement. Damit Sportstätten in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten werden und zukünftig auf die Bedarfe unterschiedlicher Nutzergruppen verstärkt ausgerichtet werden können, bedarf es unterschiedlicher Instrumente der Sport- und Städtebauförderung, die von den Absolventinnen und Absolventen sinnvoll einzusetzen sind. Die Beratung von Vereinen und Verbänden gewinnt hierbei zunehmend an Bedeutung, ebenso wie Konzepte der Multicodierung und Mehrfachnutzung von städtischen Räumen.

Das zweite und dritte Semester zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus. Es werden Kenntnisse über Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Beteiligungsprozessen anhand praxisbezogener Beispiele mit dem Modell der „Kooperativen Sportentwicklungsplanung“ differenziert dargestellt. Ebenso werden die Potentiale digitaler Beteiligungsformate und der praktische Einsatz digitaler Datenbanksysteme aufgezeigt. Durch Vorortbegehungen erfahren die Studierenden, wie Sportstätten und Bewegungsräume frequentiert werden, welche Zielgruppen durch welche Angebote adressiert werden und welche Aufwertungsszenarien aus Perspektive der Nutzenden sinnvoll erscheinen. Ferner werden wesentliche verwaltungsbezogene Inhalte vermittelt. Im Zentrum stehen tätigkeitsspezifische Kenntnisse über den strukturellen Aufbau der Kommunalverwaltung und der Sportselbstverwaltung, Grundlagen zum Kommunal- und Haushaltsrecht und im spezifischen zur Verwaltung des Sporthaushaltes. Im dritten Semester wenden die Studierenden ihr erworbenes Wissen im Rahmen eines Praktikums von sechs Monaten (450 Stunden) in der Praxis an. Neben dem Praktikum stellt auch die enge Kooperation mit dem Hochschul-An-Institut für kommunale Sportentwicklungsplanung den Praxisbezug her (vgl. S. 21 f. Selbstbericht).

Das Curriculum gestaltet sich in der Vollzeitvariante wie folgt:

Modulcode	Modultitel	1.	2.	3.	4.	Gesamt Sem. (20 Wochen (KZ)) / Selbststudium / Leistungspunkte	Prüfungsleistungen
Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (Master)							
SP01	Historisch-soziologische Perspektiven der Sportentwicklung	6				40/110/6	Klausur
SP02	Kommunale Sportentwicklungsplanung	6				40/110/6	schriftliche Hausarbeit
SP03	Integrierte Sport- und Stadtentwicklungsplanung	6				40/110/6	Referat
SP04	Public Health und kommunale Gesundheitsförderung	6				40/110/6	schriftliche Hausarbeit
SP05	Organisationsberatung und Digitalisierung	6				40/110/6	Klausur
SP06	Sportförderung und Sportstättenbauförderung		6			40/110/6	Klausur
SP07	Nachhaltiges Sportstättenmanagement		6			40/110/6	schriftliche Hausarbeit
SP08	Analyse und Weiterentwicklung von Sport- und Bewegungsräumen		6			40/110/6	Projektarbeit
SP09	Verwaltung und Betriebswirtschaft		6			40/110/6	Klausur
SP10	Management von Beteiligungsprozessen und Öffentlichkeitsarbeit			6		40/110/6	Projektarbeit
SP11	Neue Aufgaben kommunaler Sportverwaltung und Sportselbstverwaltung			6		40/110/6	schriftliche Hausarbeit
SP12	Praktikum			18		450/18	Projektarbeit
SP13	Forschungsmethoden und Statistik		6			40/110/6	Klausur
Masterarbeit					30		Masterarbeit
Leistungspunkte / Semester		30	30	30	30	120	
SUMME Semesterstunden		Summe KZ/SST=WL					
SUMME Workload (WL)		750	750	750	750	3.000	
WL-Stunden pro Jahr		1.500		1.500		3.000	

Das Curriculum gestaltet sich in der Teilzeit- und berufsbegleitenden Variante wie folgt:

Modulcode	Modultitel	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Gesamt Sem. (20 Wochen (KZ)) / Selbststudium / Leistungspunkte	Prüfungsleistungen
Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (Master)									
SP01	Gesellschaftliche Herausforderungen der Sportentwicklung	6						40/110/6	Klausur
SP02	Kommunale Sportentwicklungsplanung – Bestands- und Bedarfsermittlung	6						40/110/6	schriftliche Hausarbeit
SP03	Integrierte Sport- und Stadtentwicklungsplanung	6						40/110/6	Referat
SP04	Public Health und kommunale Gesundheitsförderung		6					40/110/6	schriftliche Hausarbeit
SP05	Organisationsberatung und Digitalisierung		6					40/110/6	Klausur
SP06	Sportförderung und Sportstättenbauförderung		6					40/110/6	Klausur
SP07	Nachhaltiges Sportstättenmanagement			6				40/110/6	schriftliche Hausarbeit
SP08	Analyse und Weiterentwicklung von Sport- und Bewegungsräumen				6			40/110/6	Projektarbeit
SP09	Verwaltung und Betriebswirtschaft			6				40/110/6	Klausur
SP10	Management von Beteiligungsprozessen und Öffentlichkeitsarbeit				6			40/110/6	Projektarbeit
SP11	Neue Aufgaben kommunaler Sportverwaltung und Sportselbstverwaltung				6			40/110/6	schriftliche Hausarbeit
SP12	Praktikum					18		450/18	Projektarbeit
SP13	Forschungsmethoden und Statistik			6				40/110/6	Klausur
Masterarbeit						6	24		Masterarbeit
Leistungspunkte / Semester		18	18	18	18	24	24	120	
SUMME Semesterstunden		Summe KZ/SST=WL							
SUMME Workload (WL)		450	450	450	450	600	600	3.000	
WL-Stunden pro Jahr		900		900		1.200		3.000	

## **Studiengang 02: Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)**

Das Curriculum setzt sich aus insgesamt 15 Modulen zusammen, für die jeweils binnen eines Fachsemesters sechs ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Zusammen mit der Abschlussarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte) erwerben die Studierenden im Verlauf ihres Studiums 120 ECTS-Leistungspunkte. Das Modul Abschlussarbeit erstreckt sich in der Teilzeitvariante auf das fünfte und sechste Semester.

Die Inhalte des Curriculums sind darauf ausgerichtet, Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler für eine wissenschaftlich-anwendungsorientierte Karriere im (leistungs-) sportlichen Training auf Masterniveau auszubilden. Schwerpunkte des Studiums sind die trainingswissenschaftlichen Gegenstandsbereiche der Leistungsdiagnostik und der Leistungsfähigkeit als zentrale Handlungsfelder für professionelle Akteurinnen und Akteure im Sport. Die Kompetenzen spiegeln die Haupttätigkeiten im künftigen Einsatzfeld wider.

Das Curriculum ist systematisch aufgebaut. Es nimmt die grundlegende Struktur des Bachelorstudiengangs Angewandte Sportwissenschaft (B.A.) an der FHSMP auf und führt die Ausbildung mit Spezialisierungsmodulen konsekutiv fort. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die Vollzeitvariante des Studiengangs. In der Teilzeitvariante verteilen sich die Module entsprechend auf sechs Semester.

Im ersten Semester wird der Fokus insbesondere auf die Entwicklung berufsfeldbezogener Fachkompetenzen mit Modulen zu trainings- und bewegungswissenschaftlichen sowie sportmedizinischen und -psychologischen Inhalten gelegt.

Im zweiten Semester erwerben die Studierenden über Module wie beispielsweise zu Projektmanagement, Datenverarbeitung/Analyse und Forschungsmethoden/Statistik zunehmend berufsfeldbezogene und berufsfeldübergreifende Fach- und Methodenkompetenzen. Ab dem zweiten Semester werden darüber hinaus zunehmend Übungen und Projektarbeiten absolviert.

Im dritten Semester stehen mit der komplexen und interdisziplinären Leistungsdiagnostik praktisch ausgerichtete Module im Mittelpunkt, bei denen die Studierenden neben Methodenkompetenzen auch Kompetenzen der sozialen Interaktion und individuellen Persönlichkeit erwerben und festigen. Über das obligatorische Hospitationsmodul (LD13 „Interdisziplinäre Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“) wird für die Studierenden die Interdisziplinarität des späteren Anwendungsfeldes hergestellt. Die Studierenden bekommen über die Hospitation im Umfang von 40 Stunden Einblicke in das Arbeitsfeld und können Studieninhalte in der Praxis überprüfen bzw. neu entstehende Fragen in das Studium einbringen. Die Hospitation am eigenen Arbeitsplatz ist ausgeschlossen, damit die Studierenden sich frei von den eigenen Aufgaben mit der Leistungsdiagnostik auseinandersetzen können. Um die Interdisziplinarität in der Hospitation abzubilden, werden die Stunden in mindestens zwei verschiedenen Arbeitsfeldern (z. B. Trainingswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin, Sportpsychologie) nachgewiesen. Bei der Vermittlung von Hospitationsplätzen kann die FHSMP auf ein Netzwerk an Partner- und Ausbildungsbetrieben zurückgreifen, die im Rahmen des dualen Bachelorstudiums mit der Hochschule bereits seit vielen Jahren eng verbunden sind (z. B. Olympiastützpunkte, Sportverbände, Sportvereine oder Gesundheitszentren) (vgl. S. 10 f. Anlage „Lehrkonzept“). Das Hospitationsmodul soll durch den interdisziplinären Austausch mit Fachkolleginnen und Fachkollegen zur Sozial- und Persönlichkeitskompetenz beitragen. Im vierten Semester erfolgt die wissenschaftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit (vgl. S. 22 Selbstbericht).



Das Curriculum gestaltet sich in der Vollzeitvariante wie folgt:

Modulcode	Modultitel	1.	2.	3.	4.	Gesamt Sem. (20 Wochen (KZ)) / Selbststudium / Leistungspunkte	Prüfungsleistungen
<b>Spezialisierungsmodule Angewandte Sportwissenschaft : Leistungsdiagnostik und Performance (Master)</b>							
LD1	Leistungsphysiologie und -psychologie	6				40/110/6	Klausur
LD2	Wissenschaftlich gestützte Trainingssteuerung und Performance	6				40/110/6	mündliche Prüfung
LD3	Regenerationsmanagement und Performance	6				40/110/6	Klausur
LD4	Trainingswissenschaftliche und biomechanische Aspekte der Leistungsdiagnostik	6				40/110/6	schriftliche Hausarbeit
LD5	Sportmedizinische und sportpsychologische Aspekte der Leistungsdiagnostik	6				40/110/6	schriftliche Hausarbeit
LD6	Projektmanagement und Leistungsdiagnostik		6			40/110/6	Projektarbeit
LD7	Diagnostik im Nachwuchsleistungssport		6			40/110/6	mündliche Prüfung
LD8	Diagnostik für Rehabilitation und Prävention im Leistungssport			6		40/110/6	Referat
LD9	Datenverarbeitung und Analyse		6			40/110/6	Klausur, computergestützt
LD10	Digitalisierung in Individual- und Team sportarten			6		40/110/6	schriftliche Hausarbeit
LD11	Allgemeine und spezifische diagnostische Verfahren		6			40/110/6	schriftliche Hausarbeit/Protokoll
LD12	Komplexe Leistungsdiagnostik und Performance			6		40/110/6	Performanzprüfung/Protokoll
LD13	Interdisziplinäre Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung (Hospitalation)			6		40/110/6	Hospitalationsbericht
LD14	Forschungsmethoden und Statistik		6			40/110/6	Klausur
LD15	Führung und Kommunikation			6		40/110/6	Referat
Masterarbeit					30		Masterarbeit
Leistungspunkte / Semester		30	30	30	30	120	
SUMME Semesterstunden		Summe KZ/SST=WL					
SUMME Workload (WL)		750	750	750	750	3.000	
WL-Stunden pro Jahr		1.500		1.500		3.000	

Das Curriculum gestaltet sich in der Teilzeit- und berufsbegleitenden Variante wie folgt:

Modulcode	Modultitel	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Gesamt Sem. (20 Wochen (KZ)) / Selbststudium / Leistungspunkte	Prüfungsleistungen
<b>Spezialisierungsmodule Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (Master)</b>									
LD01	Leistungsphysiologie und -psychologie	6						40/110/6	Klausur
LD02	Wissenschaftlich gestützte Trainingssteuerung und Performance	6						40/110/6	mündliche Prüfung
LD03	Regenerationsmanagement und Performance	6						40/110/6	Klausur
LD04	Trainingswissenschaftliche und biomechanische Aspekte der Leistungsdiagnostik		6					40/110/6	schriftliche Hausarbeit
LD05	Sportmedizinische und sportpsychologische Aspekte der Leistungsdiagnostik		6					40/110/6	schriftliche Hausarbeit
LD06	Projektmanagement und Leistungsdiagnostik		6					40/110/6	Projektarbeit
LD07	Diagnostik im Nachwuchsleistungssport			6				40/110/6	mündliche Prüfung
LD08	Diagnostik für Rehabilitation und Prävention im Leistungssport				6			40/110/6	Referat
LD09	Datenverarbeitung und Analyse				6			40/110/6	Klausur, computergestützt
LD10	Digitalisierung in Individual- und Team sportarten				6			40/110/6	schriftliche Hausarbeit
LD11	Allgemeine und spezifische diagnostische Verfahren			6				40/110/6	schriftliche Hausarbeit
LD12	Komplexe Leistungsdiagnostik und Performance					6		40/110/6	Performanzprüfung
LD13	Interdisziplinäre Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung (Hospitalation)					6		40/110/6	Projektarbeit
LD14	Forschungsmethoden und Statistik			6				40/110/6	Klausur
LD15	Führung und Kommunikation					6		40/110/6	Referat
Masterarbeit						6	24		Masterarbeit
Leistungspunkte / Semester		18	18	18	18	24	24	120	
SUMME Semesterstunden		Summe KZ/SST=WL							
SUMME Workload (WL)		450	450	450	450	600	600	3.000	
WL-Stunden pro Jahr		900		900		1.200		3.000	

### **Studiengang 3: Sport- und Bewegungstherapie (M.A.)**

Das Curriculum setzt sich aus insgesamt 13 Modulen zusammen, für die jeweils sechs ECTS-Leistungspunkte binnen eines Semesters oder eines Jahres erworben werden. Ausnahmen sind das Praktikum (18 ECTS-Leistungspunkte) und die Abschlussarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte). Das Modul Abschlussarbeit erstreckt sich in der Teilzeitvariante auf das fünfte und sechste Semester.

Die Inhalte des Curriculums sind darauf ausgerichtet Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler für eine wissenschaftlich-anwendungsorientierte Karriere im Gesundheitswesen und der Gesundheitsförderung auf Masterniveau auszubilden. Diesbezüglich stellen insbesondere die medizinisch-biologischen sowie gesundheitswissenschaftlichen und sportpraktischen Inhalte zentrale Handlungsfelder für die professionelle Therapeutinnen-/Therapeutenausbildung dar. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die Vollzeitvariante des Studiengangs. In der Teilzeitvariante verteilen sich die Module entsprechend auf sechs Semester.

Im ersten Semester werden die Bereiche der Sportmedizin, der Ernährung in Prävention und Therapie und der Gesundheitswissenschaften vertieft. Zudem werden pädagogisch-didaktische Kompetenzen sowie gesundheitspsychologische Techniken der Verhaltensänderung entwickelt. In allen genannten Bereichen bauen die Inhalte auf vorhandenem Vorwissen der Studierenden auf und sind inhaltlich stets auf das spätere Arbeitsfeld ausgerichtet. Im ersten Semester beginnt die sporttherapeutische Praxisausbildung (Modul „Sport- und Bewegungstherapie I“), welche den Erwerb von Lizenzen (Rückenschule nach KddR<sup>6</sup>, Medical Nordic Walking, Sturzprävention) miteinschließt.

Ab dem zweiten Semester steht die therapeutische Praxisausbildung zunehmend im Vordergrund. Hier liegt der Hauptfokus der Sportpraxisausbildung auf den Inhalten der Sport- und Bewegungstherapie im Bereich der Orthopädie, Rheumatologie, Traumatologie und Neurologie, welche im dritten Semester mit dem Erwerb der MTT-Lizenz (medizinische Trainingstherapie) abschließt (Modul „Sport- und Bewegungstherapie II“). Weiterhin werden im zweiten Semester die wissenschaftlichen und forschungsmethodischen Kompetenzen der Studierenden in den Modulen „Forschungsmethoden und Statistik“ und „Datenverarbeitung und Analyse“ vertieft. Das Modul „Beratung, Coaching, Kommunikation“ vermittelt Kenntnisse und Techniken der Gesprächsführung und Wissensvermittlung für den therapeutischen Alltag.

Der Schwerpunkt im dritten Semester ist das obligatorisch zu absolvierende Praktikum, welches einen Umfang von 450 Stunden in sechs Monaten umfasst. Das Praktikum muss in einer therapeutischen Einrichtung mit einer Sporttherapie absolviert werden und soll die Anwendung bereits erworbenen Wissens und den Alltagstransfer fördern. Das Praktikum ist unter anderem Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats „Sport- und Bewegungstherapie DVGS“. Darüber hinaus erlangen die Studierenden in diesem Semester Führungs- und Managementkompetenzen zur Übernahme von Führungspositionen in therapeutisch/medizinischen Einrichtungen (Modul „Führung und Management in med. Einrichtungen“). Das Studium schließt im vierten Semester mit der Abschlussarbeit ab (vgl. S. 21 f. Selbstbericht).

---

<sup>6</sup> Konföderation der deutschen Rückenschulen

Das Curriculum gestaltet sich in der Vollzeitvariante wie folgt:

Modulcode	Modultitel	1.	2.	3.	4.	Gesamt Sem. (20 Wochen (KZ)) / Selbststudium / Leistungspunkte	Prüfungsleistungen
<b>Spezialisierungsmodul Sport- und Bewegungstherapie (Master)</b>							
ST1	Sportmedizin	6				40/110/6	Klausur
ST2	Gesundheitswissenschaften	6				40/110/6	Klausur
ST3	Pädagogik und Didaktik	6				40/110/6	Projektarbeit
ST4	Ernährung in Prävention und Therapie	6				40/110/6	schriftliche Hausarbeit
ST5	Gesundheitspsychologie	3	3			40/110/6	schriftliche Hausarbeit
ST6	Sport- und Bewegungstherapie I	3	3			40/110/6	Klausur
ST7	Digitalisierung in der Sport- und Bewegungstherapie		3	3		40/110/6	Projektarbeit
ST8	Beratung, Coaching, Kommunikation		6			40/110/6	Referat
ST9	Führung und Management in med. Einrichtungen			6		40/110/6	mündl. Prüfung
ST10	Sport- und Bewegungstherapie II		3	3		40/110/6	Performanzprüfung; Klausur
ST11	Praktikum			18		450/18	Projektarbeit
ST12	Forschungsmethoden und Statistik		6			40/110/6	Klausur
ST13	Datenverarbeitung und Analyse		6			40/110/6	Klausur, computergestützt
<b>Masterarbeit</b>					30		<b>Masterarbeit</b>
<b>Leistungspunkte / Semester</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>	
<b>SUMME Semesterstunden</b>		<b>Summe KZ/SST=WL</b>					
<b>SUMME Workload (WL)</b>		<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>3.000</b>	
<b>WL-Stunden pro Jahr</b>		<b>1.500</b>		<b>1.500</b>		<b>3.000</b>	

Das Curriculum gestaltet sich in der Teilzeit- und berufsbegleitenden Variante wie folgt:

Modulcode	Modultitel	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Gesamt Sem. (20 Wochen (KZ)) / Selbststudium / Leistungspunkte	Prüfungsleistungen
<b>Spezialisierungsmodul Sport- und Bewegungstherapie (Master)</b>									
ST01	Sportmedizin	6						40/110/6	Klausur
ST02	Gesundheitswissenschaften	6						40/110/6	Klausur
ST03	Pädagogik und Didaktik		6					40/110/6	Projektarbeit
ST04	Ernährung in Prävention und Therapie		6					40/110/6	schriftliche Hausarbeit
ST05	Gesundheitspsychologie	3	3					40/110/6	schriftliche Hausarbeit
ST06	Sport- und Bewegungstherapie I	3	3					40/110/6	Klausur
ST07	Digitalisierung in der Sport- und Bewegungstherapie			3	3			40/110/6	Projektarbeit
ST08	Beratung, Coaching, Kommunikation			6				40/110/6	Referat
ST09	Führung und Management in med. Einrichtungen				6			40/110/6	mündl. Prüfung
ST10	Sport- und Bewegungstherapie II			3	3			40/110/6	Performanzprüfung; Klausur
ST11	Praktikum					18		450/18	Projektarbeit
ST12	Forschungsmethoden und Statistik			6				40/110/6	Klausur
ST13	Datenverarbeitung und Analyse				6			40/110/6	Klausur, computergestützt
<b>Masterarbeit</b>						6	24		<b>Masterarbeit</b>
<b>Leistungspunkte / Semester</b>		<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>120</b>	
<b>SUMME Semesterstunden</b>		<b>Summe KZ/SST=WL</b>							
<b>SUMME Workload (WL)</b>		<b>450</b>	<b>450</b>	<b>450</b>	<b>450</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>3.000</b>	
<b>WL-Stunden pro Jahr</b>		<b>900</b>		<b>900</b>		<b>1.200</b>		<b>3.000</b>	

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

### Für alle Studiengänge

Die Studiengänge sind vertiefend (konsekutiv) zu den Bachelorstudiengängen der FHSMP aufgebaut, stehen aber auch Studierenden anderer Hochschulen und anderer Studiengänge mit Bezug zum Sport offen. In den Studiengängen *Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.)* und *Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)* könnte bei der Aufzählung geeigneter Zielgruppen in den Zulassungsvoraussetzungen (siehe Kapitel § 5 StudAkkV Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten) nachgeschärft und ergänzt werden, damit sich die Hochschule den Zugang zu weiteren wichtigen Zielgruppen nicht verschließt. Bei der Aufzählung von Bachelorabschlüssen im Studiengang Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.), sollten auch die Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen sowie Politikwissenschaft mit einbezogen werden. Im Studiengang *Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)* sollten insbesondere auch Diplom-Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit anderen Studienschwerpunkten als Rehabilitation/Prävention angesprochen werden. Die Angabe des Schwerpunktes Rehabilitation/Prävention ist sogar logisch nicht ganz nachvollziehbar in Bezug auf die leistungssportlich ausgerichteten Studienziele und -inhalte.

In Anbetracht der grundlegend offenen Zulassungspraxis empfiehlt das Gutachtergremium einen verstärkten Blick auf die sehr heterogenen Kohortenzusammensetzungen in allen Studiengängen zu werfen. Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen gaben an, dass sie sich untereinander helfen, um unterschiedliche Wissensstände auszugleichen und dass sie die Diversität als großen Vorteil in den Studiengängen erleben. Aus Sicht des Gutachtergremiums riskiert die Hochschule allerdings, dass unterschiedliche Studienkohorten die Diversität verschieden wahrnehmen könnten und sich vormals FHSMP-Studierende unterfordert fühlen könnten. Es wird empfohlen eine Einführungsveranstaltung oder ein Propädeutikum vor Studienbeginn anzubieten, welches eine gemeinsame Wissensbasis schafft. Die Grundlagen sollten vor und nicht während eines konsekutiven Masterstudiums gelegt werden.

Im Studiengang *Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)* sind die Modulinhalte in den Modulbeschreibungen im Wesentlichen sehr anspruchsvoll beschrieben. Die Literaturangaben hat die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme überarbeitet, sodass sie dem Masterniveau entsprechen und das Gutachtergremium empfiehlt lediglich diese noch mit aktuellen relevanten Studien zu ergänzen.

In der Gesprächsrunde mit der Studiengangsleitung wurden die Inhalte der jeweiligen Studiengänge (aufgrund der anfangs unzureichend formulierten Modulbeschreibungen) intensiver diskutiert und das Gutachtergremium kam zu dem Schluss, dass diese dem Masterniveau entsprechen und für das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele adäquat sind. Anfängliche Mängel bei Literaturangaben und Modulinhalten in den Modulhandbüchern wurden im Rahmen der Stellungnahme der Hochschule entsprechend überarbeitet. Im Studiengang Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.) empfindet das Gutachtergremium die Formulierung (vgl. S. 21 Selbstbericht) „Grundlagen im Kommunal- und Haushaltsrecht“ - im Gegensatz zu „Kenntnissen im strukturellen Aufbau [...]“ - inhaltlich für das Masterniveau angemessen und anspruchsvoll. Die Beschreibung könnte dahingehend weiter optimiert und einige Lehrbücher in den Literaturangaben noch durch aktuellere Forschungsliteratur ergänzt bzw. ersetzt werden.

Studiengangsbezeichnungen sowie Abschlussgrade und -bezeichnungen sind stimmig auf das Modulkonzept bezogen. Die Studiengänge sind nach Angaben der Hochschule anwendungsorientiert konzipiert (vgl. S. 11 Selbstbericht). In Projektarbeiten, Praktika und in Kooperation mit verschiedenen Verbänden des Sports (z.B. Olympiastützpunkt, Oberlinhaus Rehasentrum) soll Erlerntes angewandt und vertieft werden. Diese Umsetzung des Transfers von Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Praxis könnte in den Modulbeschreibungen noch mehr herausgestellt werden.

Als Lehr- und Lernmethoden werden im Selbstbericht, den Modulhandbüchern sowie im Lehrkonzept der Hochschule neben Selbststudium, Vorlesungen, Präsentationen, Kleingruppenseminaren und Übungen auch „Blended Learning“ aufgezählt. Dies stellt keine Lehr- und Lernmethode dar, sondern beschreibt das Studienformat und muss an diesen Stellen in den genannten Unterlagen gestrichen werden. Das Blended Learning-Format ist außerdem in der SPO der Hochschule verankert (vgl. § 5 Abs. 3). Das Gutachtergremium fordert hier eine genauere Beschreibung, was die Hochschule unter Blended Learning versteht und welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt werden. Außer den Online-Vorlesungen (siehe auch Kapitel § 12 Abs. 6 StudAkkV Besonderer Profilanpruch), ist dies nicht ersichtlich.

Es bleibt offen, warum und wann welche Lehr- und Lernformen eingesetzt werden und wie dies ins Blended Learning-Konzept der Hochschule passt. Welche Kompetenzen sollen in Präsenz, welche im Selbststudium erlangt werden? Wie werden Präsenzphasen gestaltet? Dies muss die Hochschule in den Modulhandbüchern bzw. in ihrer SPO für die drei vorliegenden Studiengänge transparent darstellen.

Die Studierenden der Bachelorstudiengänge werden im Rahmen von Evaluationen insbesondere in den am Semesterende durchgeführten 5 plus 1-Gesprächen in den Ausbildungsprozess einbezogen. Nach Angaben der Hochschule haben sich diese Gespräche sehr bewährt und stellen ein Schlüsselement des Feedbacks und des Austausches unter Studierenden und Lehrenden dar. Sie sollen deshalb auch in den Masterstudiengängen durchgeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt, da die Hochschule die Lehr- und Lernformen ihres Blended Learning-Konzeptes nicht transparent dargestellt hat und nicht ersichtlich ist, welche Lehrinhalte online und welche in Präsenz stattfinden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage für alle Studiengänge vor: *Die Hochschule stellt die Lehr- und Lernformate im Rahmen ihres Blended Learning Ansatzes transparent dar (in Modulhandbüchern und/oder in ihrer SPO). Dabei sollte ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt sowie auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden.*

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung für alle Studiengänge: *Es wird empfohlen eine Einführungsveranstaltung oder ein Propädeutikum vor Studienbeginn anzubieten, welches eine gemeinsame fachliche Grundbasis schafft. Außerdem empfiehlt es, mehr aktuelle Forschungsliteratur in den Literaturangaben in den Modulbeschreibungen aufzunehmen.*

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung für den Studiengang 01 Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.): *Bei der Zielgruppenansprache in den Zulassungsvoraussetzungen (vgl. ZulO) sollte die Liste um Absolventinnen und Absolventen der Architektur, des Bauingenieurwesens sowie der Politikwissenschaft erweitert werden.*

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung für den Studiengang 02 Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.): *Die Hochschule sollte auch Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit anderen Studienschwerpunkten (nicht nur Rehabilitation/Prävention) insbesondere aus dem Leistungssportbereich zu der zu erwartenden Zulassungsgruppe hinzuzählen und dies in der ZuLO anpassen.*

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die FHSMP vertritt gemeinsam mit ihrer Trägerin, der Europäischen Sportakademie Land Brandenburg gGmbH und ihrem Betreiber, dem Landessportbund Brandenburg e.V., den europäischen Gedanken und sieht sich den Ideen der Erklärung von Bologna zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums verpflichtet. Die Hochschule versteht sich als Teil des Netzes internationaler Kooperationen, inklusive des Austauschs von Studierenden und Lehrenden und die Umsetzung gemeinsamer Projekte (vgl. S. 23 Selbstbericht). Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Qualifikationen sind in der AnrO festgeschrieben (siehe Kapitel Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung).

Das Blended Learning Format ermöglicht den Studierenden ein in weiten Teilen ortsungebundenes, flexibles Studium. Der internationale Austausch von Studierenden wird weiterhin durch die Teilnahme am PROMOS-Stipendienprogramm des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und finanziellen Mitteln aus dem ERASMUS+ Fonds für die Erasmus+ Periode 2021-2027 gefördert.

Die FHSMP pflegt Beziehungen zur Hogeschool van Arnhem en Nijmegen (Niederlande), zur Hochschule PALESTRA (Tschechien) und zum Academic College at Wingate (Israel). Studierendenaustausche im Rahmen der dualen Bachelorstudiengänge fanden zuletzt mit den Hochschulen in den Niederlanden und Israel statt. Eine intensive Kooperation auf Ebene der Forschung ist in den letzten Jahren mit der Høgskulen på Vestlandet (Norwegen) entstanden. Hier wurden bereits Gespräche über mögliche Studierenden-/Lehrendenaustausche angebahnt (vgl. S. 23 Selbstbericht).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Auslandsaufenthalte (betreffend die dualen Bachelorstudiengänge an der FHSMP) wurden laut Hochschule in der Vergangenheit in den Niederlanden und Israel umgesetzt. Es wird vermutet, dass in den neu konzipierten Studiengängen durch das Blended Learning-Format und die fehlende Verpflichtung dem Praxisunternehmen gegenüber ein Auslandssemester mindestens genauso erfolgreich, wenn nicht sogar leichter integrierbar und nachgefragt sein könnte.

Die Anerkennung und Anrechnung ist in der AnrO geregelt. Die Hochschule nimmt darüber hinaus am PROMOS und ERASMUS+ Programm teil.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.



## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkV](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Berufung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren an der FHSMP orientiert sich an §§ 40, 41 BbgHG. Das Berufungsverfahren ist in der Berufsordnung der FHSMP geregelt.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren ergeben sich aus § 41 BbgHG:

Danach kann als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und mindestens folgende weitere Voraussetzungen nachweist:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
- darüber hinaus, je nach den Anforderungen der Stelle,
  - zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder
  - besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, und
  - umfassende Kompetenzen im Wissenschaftsmanagement, insbesondere in Bereichen mit hohem Drittmittelaufkommen oder erheblicher Personalverantwortung.

Derzeit sind an der FHSMP neun hauptamtliche Professorinnen und Professoren im Umfang von 8,75 VZÄ tätig (vgl. S. 25 Selbstbericht).

Die Lehrquoten betragen für alle drei Studiengänge mehr als 50 Prozent hauptamtliche Professorinnen und Professoren (vgl. Anlage „Lehrquote“):

- Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.): 58 Prozent,
- Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.): 80 Prozent und
- Sport- und Bewegungstherapie (M.A.): 75 Prozent.

Die Hochschule plant weiteres professorales Lehrpersonal im Umfang von mindestens zwei VZÄ einzustellen, um dem erhöhten Bedarf durch die Einführung der drei neuen Masterstudiengänge zu bedienen. Die Hochschule hat entsprechende Ausschreibungstexte inklusive eines Zeitplans zur Berufung vorgelegt (vgl. Anlage „Ausschreibungen Professuren“). Ausgeschrieben sind u.a. eine Professur für Sportökonomie und Nachhaltigkeit und eine Professur für Forschungsmethoden und Analyseverfahren in der Sportwissenschaft, die in Bachelor- sowie Masterstudiengängen an der Hochschule lehren sollen. Die folgenden Besetzungen sollen zeitnah, spätestens aber zum Wintersemester 2023/24 erfolgen. Es wird (in Übereinstimmung mit § 41 Abs. 1 Nr. 4b BbgHG) darauf hingewiesen, dass besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung

wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs nachweislich ausgeübt worden sein müssen, nachzuweisen sind (vgl. S. 26 Selbstbericht).

Zurzeit sind an der FHSMP sechs wissenschaftliche Mitarbeitende im Umfang von 5,6 VZÄ beschäftigt. Neben Lehrverpflichtungen sind sie anteilig in Forschungsprojekten involviert, arbeiten an Qualifizierungsarbeiten (z.B. Dissertationen), sind in der Gremienarbeit aktiv, betreuen fachspezifische Aufgaben und erfüllen administrative Aufgaben. Von Mitarbeitenden wird eine ständige Qualifizierung und Weiterbildung einschließlich Bearbeitung von Promotionsvorhaben gefordert (vgl. ebd.). Die befristeten Stellen und deren Verlängerungen stehen in Abhängigkeit vom Fortschritt im Bereich Weiterbildung und Promotion. Fachlich unterstützt werden sie von Angehörigen der Hochschule, insbesondere auf professoraler Ebene. Die Promotionsvorhaben selbst werden durch Kooperationen mit anderen Universitäten/Hochschulen mit Promotionsrecht sichergestellt.

Einige Module werden von einer Honorarprofessur, Lehrenden anderer Hochschulen bzw. berufsfähigen Lehrbeauftragten allein betreut oder in Zusammenarbeit mit einer/einem hauptamtlich Lehrenden angeboten. Die Voraussetzungen zur Einbindung von Lehrbeauftragten ergeben sich für die FHSMP aus § 58 Abs. 2 BbgHG, wonach jene mindestens über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs verfügen sollen (vgl. ebd.).

#### Personalentwicklungsmaßnahmen (vgl. S. 26 ff. Selbstbericht)

Die FHSMP verfolgt mit ihren Personalentwicklungsmaßnahmen in erster Linie zwei institutionelle Ziele: erstens die Qualität ihrer Kernaufgaben (in der Forschung und in der Lehre) zu erhöhen und zweitens als Arbeitgeber eine hohe Attraktivität für (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erreichen. Eine umfassende überfachliche Kompetenzentwicklung wird als wichtig eingestuft. Die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie hat seitens der Hochschulleitung ebenfalls eine hohe Priorität. Das zeigt sich vor allem in der Möglichkeit des mobilen und flexiblen Arbeitens. Darüber hinaus ist die Schaffung von entfristeten Stellen im Mittelbau dazu geeignet, die Attraktivität von Wissenschaftseinrichtungen für Eltern zu steigern und die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie zu fördern. In den Arbeitsverträgen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden ist die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion) berücksichtigt. Das Präsidium und die thematisch angrenzenden Professorinnen und Professoren unterstützen bei der Suche einer wissenschaftlichen Betreuung (externe Betreuung durch andere Hochschulen/Promotionsstudiengänge/Gutachtende) und nach möglichen Zugängen zu Hochschulen mit Promotionsrecht, die auch die fachliche Qualifizierung übernehmen (Promotionsstudiengänge und begleitende Angebote). Die Hochschule gewährt dem wissenschaftlichen Nachwuchs als auch habilitierenden Professorinnen und Professoren Kapazitäten (Lehrdeputatsreduktionen, siehe unten) für die Anfertigung ihrer Qualifikationsarbeiten. Es werden für die Teilnahme mit Beiträgen an wissenschaftlichen Konferenzen sowie für weitere Forschungszwecke (z. B. Datenerhebung) finanzielle Mittel bereitgestellt. In den Planungen von hochschulbezogenen Beratungen, Forschungskolloquien und Symposien werden die Konzeptionen, Ergebnisse der Arbeiten sowie Beiträge für Konferenzen im wissenschaftlichen Diskurs berücksichtigt. Im Bereich der Lehre wird die Entwicklung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler über Hospitationen durch die Professorinnen und Professoren und die Auswertung der Evaluierung der Lehrveranstaltungen (Bewertungen der Studierenden) begleitet und gefördert. Lehrende, die neu an der FHSMP tätig werden, werden durch die jeweils fachlich zuständige Studiengangsleitung, die Professorin oder den Professor für Integrative Hochschul- und Berufsdidaktik, administrative



Mitarbeitende des Online-Lernzentrums sowie ggf. andere Lehrende umfassend über das Studienmodell der FHSMP, die in den einzelnen Modulen implementierten Lernszenarien sowie die einzuhaltenden Qualitätsstandards informiert und intensiv eingearbeitet. Sie erhalten in den ersten Semestern ihrer Lehrtätigkeit besonders viel Unterstützung, werden häufig zusammen mit erfahrenen Lehrkräften eingesetzt und unterliegen andernfalls im Sinne der Qualitätssicherung der besonderen Aufmerksamkeit der Studiengangsleitung.

Neben der Inanspruchnahme von externen Weiterbildungsangeboten durch die Lehrenden führt die FHSMP regelmäßig Studientage zu hochschuldidaktischen Themen durch, bei denen die Teilnahme für alle hauptberuflich Lehrenden obligatorisch ist.

Seit 2018 wurden Studientage zu folgenden Schwerpunktthemen durchgeführt:

- Kompetenzorientierung (2018)
- Duales Studium (2019)
- Wissenschaftlichkeit in der Lehre (2019)
- Blended Learning auf Distanz: Fernunterricht als Ersatz für Präsenzlehre (2020)
- Kompetenzorientiertes Lehren und Prüfen (April 2022)

Die FHSMP hat darüber hinaus einen Antrag auf Mitgliedschaft im Netzwerk Studienqualität Brandenburg gestellt. Dieses wird im Wesentlichen von den großen staatlichen Hochschulen des Landes getragen. Diese Weiter- und Fortbildungsangebote stehen allen hauptberuflich Lehrenden offen und werden hochschulseitig unterstützt.

#### Lehrdeputatsreduktionen (vgl. S. 28 ff. Selbstbericht)

Das Präsidium hat in Abstimmung mit dem Senat einen Katalog für Ermäßigungen der Lehrverpflichtungen beschlossen:

Den Lehrenden der FHSMP obliegt die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und den hierfür eingerichteten Gremien. Das besondere Lehrkonzept der Hochschule erfordert zudem einen hohen Aufwand bei der Erarbeitung und Pflege von Lerninhalten für das virtuelle Lernzentrum sowie bei der Organisation von studienbegleitenden Prüfungen und Modulprüfungen. Die Sicherung einer gleichbleibend hohen Qualität bei hoher Flexibilität für die Studierenden hinsichtlich der Vereinbarkeit von Studium, Berufsausbildung, Sport und Familie bedingt ein hohes Engagement aller Mitarbeitenden. Der weitere Ausbau der grundlegenden Konzepte und Instrumentarien kann nur mit einem hohen Arbeitsanfall für die Studiengangsleitungen, der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden und den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten gesichert werden. Hierfür ist eine adäquate Entlastung von der regulären Lehrverpflichtung zu planen und durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Senat in die Struktur der FHSMP, insbesondere deren Personalplanung und -entwicklung, zu integrieren.

Die jeweils geschaffenen Freiräume sind verantwortungsvoll zum Ausbau von Forschung und Lehre, insbesondere hinsichtlich der Kooperationen mit den Praxispartnern der Studierenden, der Integration von Projekten in das Lehrgefüge der FHSMP, der anwendungsorientierten und/oder empirischen Forschung, Publikationen und der weiteren Profilierung der bestehenden Lehrangebote sowie der abgestimmten Erweiterung um marktorientierte Bildungsangebote einzusetzen. Hiermit verbunden ist eine regelmäßige, mindestens halbjährige Berichterstattung in den zuständigen Gremien der Hochschule.

Die Reduktionen sind funktionsabhängig (siehe nachstehende Tabelle) und die Hochschulleitung entscheidet unter Beachtung des Gesamtreduktionsvolumens über die jeweilige Reduktion (vgl. S. 29 Selbstbericht):

(Deputat pro VZÄ)	Vizepräsident/in- nen	Studiengangsleiter/in- nen	Senats- vorsit- zende/r	Prüfungsaus- schuss- vorsitzende/r
LVS-Soll	bis zu 18	bis zu 18	bis zu 18	bis zu 18
Reduktion LVS	bis auf 9	bis auf 14	bis auf 16	bis auf 16

Eine Reduktion der Lehrverpflichtung kann außerdem im Rahmen von Forschungs- und Drittmittelprojekten beantragt werden. Lehrende mit einer solchen Deputatsreduktion haben die Pflicht, halbjährlich (in Form eines Berichts mit einer kurzen Zusammenfassung der Aktivitäten und Ergebnisse) über den Fortgang des Projektes zu berichten (vgl. ebd.).

Nach der Anmeldung des Promotionsthemas können akademische Mitarbeitende jeweils für das kommende Studienhalbjahr und maximal für drei Jahre eine Reduktion der Lehrverpflichtung beantragen. Sie müssen halbjährlich über den Fortgang des Vorhabens berichten und ein Exposé beifügen. Zur Finalisierung des Habilitationsvorhabens kann ebenfalls eine Lehrdeputatsreduktion im Umfang von zwei LVS pro Studienhabjahr (für max. ein Jahr) beantragt werden (vgl. ebd.).

Aufgrund von Umstrukturierungen und/oder Erweiterungen des Angebots der Hochschule, Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit kann es im Einzelfall zu erhöhtem Lehrdeputat kommen. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass in diesem Ausnahmefall umgehend Maßnahmen ergriffen werden, die einen entlastenden Ausgleich der Betroffenen im darauffolgenden Halbjahr ermöglichen (vgl. S. 30 Selbstbericht).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Unter der Berücksichtigung, dass es sich um Konzept-Akkreditierungen handelt, kann die Hochschule durch bereits laufende Ausschreibungsverfahren nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Ein entsprechender Personalaufwuchs ist im Budget der Hochschule eingeplant. Das Berufungsverfahren ist in einer Ordnung geregelt und entspricht den landesrechtlichen Vorgaben.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der FHSMP gewährleistet. Die professorale Lehrquote beträgt in allen Studiengängen mehr als 50 Prozent.

Es finden regelmäßige Studientage zu hochschuldidaktischen Themen statt. Nach Angaben der Hochschule können Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeitende Deputatsreduktionen für Forschung beantragen. Für die Teilnahme mit Beiträgen an wissenschaftlichen Konferenzen sowie für weitere Forschungszwecke werden finanzielle Mittel bereitgestellt. Das Gutachtergremium empfiehlt, dies noch in der Berufsordnung o.ä. festzuschreiben.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: *Die Hochschule könnte ihre Maßnahmen zur Verbindung von Forschung und Lehre (z.B. Deputatsreduktionen) durch eine Verschriftlichung (z.B. in ihrer Berufsordnung) noch mehr Ausdruck verleihen.*

## Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkV](#))

### Sachstand

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die internetgestützten Selbstlernphasen steht den Studierenden eine speziell eingerichtete Studienplattform mit entsprechenden Materialien, Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Studierenden und Lehrenden arbeiten in einem eigens hierfür entwickelten und betriebenen „Moodle“-basierten digitalen Lernzentrum. Hier existiert ein sogenannter Campus, in dem allgemeine Informationen zum Studium abgelegt werden (z. B. Präsenzpläne, Ordnungen, Formblätter, Infos zum Auslandsstudium oder zur IHK-Prüfung). Auch die allgemeine Kommunikation zwischen der Hochschule und den Studierenden wird hier in Form von Ankündigungen und jahrgangsspezifischen Chats realisiert. Für jedes einzelne Unterrichtsmodul ist ein geschlossener Bereich angelegt, in dem die jeweilige Studierendengruppe sowie die Lehrenden Zugang haben. Neben einer Ankündigungs- und Chatfunktion werden hier in einer Modulskizze allgemeine Informationen zu den Inhalten sowie Prüfungsmodalitäten geliefert (vgl. S. 31 Selbstbericht).

Derzeit sind insgesamt vier nichtwissenschaftliche Mitarbeitende im Bereich des Studierendensekretariates (inklusive Prüfungsamt) und in der Bibliothek angestellt (vgl. S. 27 Selbstbericht).

Die Hochschule befindet sich in einem vom Ostdeutschen Sparkassenverband im Jahr 2005 errichteten Schulungs- und Kongresszentrum mit integrierter Hotelanlage. Im Gebäude „Nordstern“ hat die Trägerin der Hochschule von der Vermieterin, der OSGV Hotel- und Kongress GmbH & Co. Betriebs KG, eine Fläche von 994 m<sup>2</sup> angemietet. Dieser Standort wurde aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Gelände des Sportparks Luftschiffhafen mit seinem Olympiastützpunkt Brandenburg gewählt.

Die Mietfläche teilt sich die Hochschule mit der von der Trägerin betriebenen Beruflichen Schule für Sport und Gesundheit Potsdam wie folgt: Der Hochschule stehen acht Büros (davon sechs Büros mit je zwei Arbeitsplätzen und drei Büros mit je drei Arbeitsplätzen, zusammen 18 Arbeitsplätze) und zwei Vorlesungsräume mit einer Kapazität von 40 bis 45 Plätzen zur Verfügung. Darüber hinaus werden gemeinsam mit der Beruflichen Schule ein Gruppenraum für bis zu 20 Personen, ausgestattet mit einem Konferenzsystem, ein Computerkabinett mit 30 Arbeitsplätzen, vier weitere Vorlesungsräume mit einer Kapazität von jeweils 35 bis 40 Plätzen und eine Bibliothek mit zehn Arbeits-/Leseplätzen genutzt. Bei den Räumlichkeiten wurde berücksichtigt, dass die Studierenden nach Jahrgängen immer in verschiedenen Wochen zur Präsenz kommen. Bei den noch auftretenden Auslastungsspitzen sowie für Gastvorlesungen, Symposien und Konferenzen können Seminar- und Kongressräume zu Vorzugskonditionen im Tagungsbereich der Vermieterin angemietet werden.

Alle Seminar- und Vorlesungsräume sind mit Präsentationstechnik und WLAN ausgestattet. Die Studierenden arbeiten in der Regel mit eigenen Laptops und können dafür kostenfrei eine Office-

und Kommunikationssoftware (Office 365 und Teams) in der Webversion nutzen. Zusätzlich stehen der Hochschule (gemeinsam mit der Beruflichen Schule) in einem Computerkabinett und auf zwei mobilen Workstationen drei Gruppensätze zu je 25 Notebooks mit aktueller Software zur Verfügung.

Jeder Arbeitsplatz der Professorinnen und Professoren sowie der Mitarbeitenden ist ausgestattet mit aktueller PC-Technik und einem großen Bildschirm. Datenaustausch und Datensicherung finden über eigene Server statt. Diese Server gehören zur digitalen Infrastruktur der Hochschule, über sie wird auch die Lernplattform Moodle (Version 3.4X) betrieben, die durch verschiedene Erweiterungen/Plug-Ins (für bestimmte Lerntests, Darstellungen von E-Books, Authentifizierung) auf die Bedürfnisse der Hochschule laufend angepasst wird. Über Zoom bzw. MS Teams werden virtuelle Lehrveranstaltungen und Beratungsgespräche organisiert und durchgeführt. Zwei Videokameras mit Stativ und Mikrofon sowie diverse Sportgeräte sind vorhanden.

Vor dem Hintergrund des geplanten Aufwuchses bei Studierenden und Personal werden im neuen „Haus des Sports“ der Hochschule (und der Beruflichen Schule) weitere Flächen zur Verfügung gestellt. Mit der erwarteten Fertigstellung des Gebäudes zum Ende des Jahres 2022 kann der Bildungsbereich dann zusätzlich um bis zu 970 m<sup>2</sup> vergrößert werden. Die Planung sieht derzeit für den Bildungsbereich die Einrichtung von 14 Büros, zwei Gruppen- und sechs Seminarräumen, eine Bibliothek sowie einen Multifunktionssaal vor, der als Konferenzsaal (Audimax mit 200 m<sup>2</sup>) genutzt oder in drei Seminarräume unterteilt werden kann.

Die Hochschulbibliothek wird als Freihandbibliothek geführt und durch elektronische Ressourcen ergänzt. Für die Bibliothek steht derzeit ein Raum mit ca. 36 m<sup>2</sup> zur Verfügung, in dem sich die Medien, ein Arbeitsplatz für die Bibliotheksverwaltung sowie drei Arbeitsplätze mit PC und Internetzugang und sechs Lese-/Arbeitsplätze befinden. Mit dem geplanten Umzug in das „Haus des Sports“ Ende 2022 werden sich die räumlichen Kapazitäten auf 60 m<sup>2</sup> erhöhen. Der Zugriff auf die Bibliotheksressourcen vor Ort (Zugang zum Bestand und zu den Arbeitsplätzen in der Bibliothek) ist zu den üblichen Vorlesungszeiten (montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 17 Uhr) möglich. Derzeit umfasst der Präsenzbestand ca. 4.700 Monografien und Handbücher und vier in Printform abonnierte Zeitschriften (wie beispielsweise German Journal of Exercise and Sport Research, Leistungssport). Der gesamte Präsenzbestand wird über die Bibliothekssoftware psbiblio 5.0 katalogisiert und verwaltet. Diese Inhalte werden über Biblino, der mit der Bibliothekssoftware korrespondierende webOPAC, in das Lernzentrum (Lernplattform Moodle) gespiegelt. Recherchen, Reservierungen und Ausleihverlängerungen können online und ortsunabhängig vorgenommen werden.

Die Hochschule ist sich – gerade auch angesichts ihres Profils und Studienkonzeptes – der Bedeutung des Ausbaus der elektronischen Ressourcen bewusst. Der Online-Bestand wird in Kooperation mit „Schweitzer Fachinformationen“ über „ProQuest Ebook Central“ ausgebaut und verwaltet. Derzeit stehen den Studierenden rund 3.500 Titel zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in der E-Book-Datenbank Bücher auszuwählen, für einen kostenlosen Lesezeitraum von fünf Minuten einzusehen und die Bestellung bzw. den Erwerb durch die Hochschule anzuregen. Um die fachliche Abdeckung der Studienangebote sicherzustellen, konzentriert sich die Literaturversorgung auf die Modulhalte, die in den Modulbeschreibungen genannten Werke und ausgewählte Literatur für die Kompetenz- und Forschungsbereiche.

Die Hochschulangehörigen erhalten je nach Vertragsstatus dauerhaften Volltextzugriff auf das gesamte Titel-Portfolio (E-Journals) der Verlage Springer und Wiley. Des Weiteren wird den Hochschulmitarbeitenden die Möglichkeit gegeben, eigene forschungsbezogene Leistungen kostenfrei als Open Access Version in den entsprechenden Verlagen zu veröffentlichen.

Auch die Lernplattform nimmt eine zentrale Rolle im Literaturversorgungskonzept der Hochschule ein. Neben der Möglichkeit für die Lehrenden, passgenaue Literaturfundstellen, Links oder gar Auszüge in die Modulinhalte aufzunehmen, verfügt die Lernplattform über einen eigenen Bereich „Bibliothek / Literatur“. Dort werden zum einen die Online-Zugänge zu den Lizenz- und Kooperationspartnern hinterlegt, zum anderen werden dort direkte Verlinkungen zu in der Regel frei verfügbaren Datenbanken und Zeitschriften gepflegt. Das Angebot verweist auf allgemeine Sammlungen, wie die Deutsche Nationalbibliothek, das Datenbankinformationssystem (DBIS), die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), EBSCO Open Dissertations etc., aber auch auf spezielle, studiengangsbezogene Datenbanken, wie bspw. BISP-SURF, IAT SPONET (mit LIDA, Sportbox, SPOWIS), Mendelej, LIVIVO (ZB Med) und PubMed – Medline, Science (Elsevier) und (Open Access-)Zeitschriften, wie bspw. Academic Journal of Research in Economics and Management, German Journal of Exercise and Sport Research, International Journal of Sport Management and Marketing, Sportpädagogik, Zeitschrift für Studium und Lehre in der Sportwissenschaft, Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin.

Die Studierenden und Mitarbeitenden der FHSMP haben – ohne dass gesonderte/detaillierte Kooperationsvereinbarungen erforderlich sind – Zugang zu den regionalen Universitätsbibliotheken (Potsdam, Berlin, Frankfurt/Oder, Cottbus-Senftenberg), einschließlich des Zugriffs auf alle Recherchemöglichkeiten, alle Medienbestände und -formen. Vor Ort besteht uneingeschränkter Zugriff auf alle Online-Ressourcen (E-Books, Datenbanken und E-Journals – geprüft werden derzeit erweiterte Zugriffsmöglichkeiten über eduroam). Dazu zählen insbesondere auch Medien mit den Schwerpunkten Sport, Gesundheit und Management, da diese Themen auch in die Studiengänge der Universität Potsdam integriert sind.

Mit der Bibliothek des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaften (IAT) in Leipzig gibt es mittels eines übergeordneten Kooperationsvertrages zwischen der FHSMP und dem IAT eine Zusammenarbeit. Da derzeit der Fokus auf dem Auf- und Ausbau der Bibliothek liegt, beschränkt sich deren Angebot forschungsbezogener Dienstleistungen auf die punktuelle Unterstützung forschender Mitarbeitender bei der Recherche und Beschaffung von Quellen und Daten. Außerdem können Ressourcen der Bibliothek des IAT genutzt werden, wie Fernleihe und individualisierter SPRINT-Service (einschließlich Peer-to-Peer Kommunikation, Bereitstellung nutzerbezogener Recherchetableaus).

Die FHSMP wird darüber hinaus in unmittelbarer Nähe auf dem Gelände des OSC Potsdam e.V. Räume zur sportpraktischen Ausbildung langfristig anmieten. Darunter befindet sich u. a. ein Raum zur Leistungs- und Funktionsdiagnostik, in dem spätestens ab 2023 entsprechende Geräte für die Studiengänge *Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance* (M.A.) und *Sport- und Bewegungstherapie* (M.A.) bereitgehalten werden (vgl. S. 31 ff. Selbstbericht).

## **b) Studiengangsspezifische Aspekte**

### **Studiengang 02: Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)**

Im Studiengang Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.) werden besondere Bedarfe an der sachlichen Ausstattung über die Kooperation mit dem Olympiastützpunkt (OSP) Brandenburg abgedeckt und in einem entsprechenden Kooperationsvertrag

geregelt (vgl. Kooperationsvertrag OSP). Über den Kooperationspartner werden Zugänge zu Diagnostiklaboren und -geräten gewährt und nach Absprache für die Studierenden zur Verfügung gestellt.

### **Studiengang 03: Sport- und Bewegungstherapie (M.A.)**

Die spezifischen Anforderungen der Ressourcenausstattung für den Studiengang Sport- und Bewegungstherapie (M.A.) betreffen Räumlichkeiten und spezielle Geräteausstattung für den Unterricht in den Praxismodulen. Der Bedarf an Therapiegeräten und Sport- und Gymnastikräumen wird über die Kooperation mit dem Oberlin Rehasentrum abgedeckt und in einem entsprechenden Kooperationsvertrag geregelt (vgl. Kooperationsvertrag Oberlin).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

##### Für alle Studiengänge

Die Begehung vor Ort und die Gesprächsrunden mit Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden vermittelten einen guten Eindruck über die Ausstattung der Räume sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Bibliotheken und Informationen. Für die geplante Anmietung weiterer Räume wünscht sich das Gutachtergremium noch konkretere Ausführungen und vor allem eine differenziertere Nutzen-/Interessenanalyse. Unter „Sportpraxis“ versteht sich überwiegend eine theoriepraxisintegrierte Ausbildung in Sportarten/-aktivitäten. Leistungs- und Funktionsdiagnostik ist parallel dazu zu sehen und nicht als klassische Sportpraxis. Daher sollte dies differenzierter dargestellt werden, auch im Hinblick auf die Beziehung zur klassischen sportpraktischen Ausbildung. Wie groß ist der Raum? Welche Geräte sollen zur Verfügung gestellt werden und warum? Für welche Sportarten sollen welche Diagnosemöglichkeiten zur Verfügung stehen? Was ist das Alleinstellungsmerkmal im Bereich der komplexen Leistungsdiagnostik? Gibt es hierzu schon ein Anforderungsprofil aus Sicht der zukünftigen Anwendenden an den Bauträger?

Für die geplante professorale Aufstockung sind außerdem mehr Büroräume notwendig.

Den Studierenden stehen die Unterstützung- und Serviceleistungen der Hochschule inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen zur Verfügung. Das Gutachtergremium hebt die Verwaltungsunterstützung für Studierende besonders positiv hervor. Das Betreuungsverhältnis ist aufgrund der relativ kleinen Studienkohorten sehr intensiv. Studierende gaben ebenfalls an, dass sie sich rundum zufrieden und sehr gut betreut fühlten.

Lehr- und Lernmittel stehen Studierenden über die Lernplattform zur Verfügung. Nach eigenen Angaben der Studierenden wird dort auch immer vertiefende zusätzliche Literatur hochgeladen, damit sie sich nach eigenem Interesse und eigener Schwerpunktsetzung mit den Inhalten vertiefend auseinandersetzen können. Studierende können Bibliotheken in ihrer Nähe nutzen und tun dies nach eigenen Angaben auch. Ein Umzug nach Potsdam ist nach Angaben Studierender für das Studium nicht nötig. Die Zugänge zu relevanter Fachliteratur sind auch über Kooperationen zum Beispiel mit dem IAT gewährleistet.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: *Bei der Anmietung neuer Räumlichkeiten sollte zwischen Leistungs- und Funktionsdiagnostik sowie der klassischen Sportpraxis unterschieden und der Nutzen für die verschiedenen Interessengruppen folglich differenzierter dargestellt werden.*

## Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudAkkV\)](#)

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

§ 12 SPO definiert die in den Studiengängen eingesetzten Prüfungsformen (inkl. Dauer und Umfang):

- Klausuren (zwischen 90 und 120 Minuten),
- computergestützte Prüfungen (zwischen 90 und 120 Minuten),
- schriftliche Hausarbeiten sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben (hierzu zählen die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskriptes mit ca. 15.000 Zeichen).
- Referate, Vorträge, Präsentationen dienen der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen der Lehrveranstaltung (zwischen zehn und 20 Minuten). Bei Präsentationen ist ein Handout zu erstellen, das die wesentlichen Thesen des Vortrags und die zugrundeliegende Literatur enthält.
- mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Prüflingen durchgeführt (zwischen 15 und 45 Minuten pro Prüfling).
- Performanzprüfungen sind berufs- und sportpraktische Prüfungen (zwischen 20 und 60 Minuten), die als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden können.
- Projektarbeiten sind praxis- und/oder anwendungsbezogene Arbeiten, deren Fokus auf der Bearbeitung oder Darstellung eines konkreten Projekts oder eines praktischen Sachverhalts liegt.

Die Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen wird von dem/der für das betreffende Modul zuständigen Modulverantwortlichen oder der im Modul zuständigen Lehrperson festgelegt (§ 12 Abs. 2 SPO).

Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet oder als Beisitzer bzw. Beisitzerin abgenommen werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder eine gleich- oder höherwertige Qualifikation besitzen (§ 12 Abs. 6 SPO).

§ 16 SPO regelt die Wiederholung von Prüfungen. Wenn weniger als 50 Prozent der erreichbaren Notenpunkte des Moduls erzielt wurden, kann die gesamte Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe



der Bewertung für die erste Wiederholungsprüfung absolviert werden, andernfalls entfällt der Prüfungsanspruch. Das Nichtbestehen eines Moduls nach insgesamt drei Prüfungsversuchen führt zur Exmatrikulation. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten. Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer mindestens 78 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. Bei der Anmeldung werden mit der betreuenden Person das Thema und die Aufgabenstellung vereinbart (vgl. § 17 SPO).

Die eingesetzten Prüfungsformen dienen der Anwendung des Erlernten auf komplexe Sachverhalte. Dabei soll die Komplexität der Transferaufgaben zunehmen, um die Studierenden auf konkrete berufliche Situationen vorzubereiten. Die Erreichung dieser Ziele wird auf der Grundlage des an der FHSMP etablierten mehrstufigen Evaluationssystems mithilfe Befragungen Studierender (siehe Kapitel § 14 StudAkkV Studienerfolg) überprüft. Gewonnene Erfahrungswerte können dann – im geordneten Verfahren – in die Weiterentwicklung der Prüfungsgestaltung einfließen, um die Erreichung der Qualifikations- und Kompetenzziele fortlaufend zu optimieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Studiengängen kommen vielfältige und kompetenzbasierte Prüfungsformen zum Einsatz, die in der SPO verankert sind. Diese sind modulbezogen und geeignet, um die Lernergebnisse zu überprüfen. Im Rahmen der Begehung konnte das Gutachtergremium beispielhafte Klausuren, Tests und Abschlussarbeiten einsehen und empfand diese als angemessen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden hinreichend zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die Prüfungsleistungen Hausarbeit, Referat sowie durch die Erstellung der Thesis befähigt werden.

Von einer ausreichenden Überprüfung der eingesetzten Prüfungsformen war das Gutachtergremium noch nicht überzeugt. Neben Befragungen Studierender sollte die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen im Rahmen der weiteren Formalisierung des hochschulischen Qualitätsmanagementsystems verschriftlicht werden (siehe Auflagenempfehlung unter Kapitel § 14 Studienerfolg).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt (unter Berücksichtigung der Auflagenempfehlung in Kapitel § 14 Studienerfolg).

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkV](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Der Workload wird mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt und 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester kalkuliert. Für Teilzeitstudierende beträgt der Workload 18 bzw. 24 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Dabei umfassen Module in der Regel sechs ECTS-Leistungspunkte und sind innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abzuschließen. Ausnahmen sind das



Praktikum (18 ECTS-Leistungspunkte) in den Studiengängen Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.) und Sport- und Bewegungstherapie (M.A.) und die Abschlussarbeit mit jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten.

Die Curricula der Masterstudiengänge sehen in der Regel eine Prüfung pro Modul vor. Das entspricht in der Vollzeitvariante bis zu sechs Modulprüfungen pro Semester, in der Teilzeit- und der berufsbegleitenden Variante bis zu vier Modulprüfungen pro Semester. Ausnahme ist das Modul ST10 „Sport- und Bewegungstherapie II“ im Studiengang Sport- und Bewegungstherapie (M.A.), wo die Prüfungsleistung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil (Klausur und Performanzprüfung) besteht. Prüfungstermine werden so angesetzt, dass keine Lehrveranstaltungen aufgrund der Prüfungsbelegung ausfallen.

Das Studium wird grundsätzlich in einer Kombination von Präsenzveranstaltung und internetgestützten Studienphasen (E-Learning) organisiert (Blended Learning siehe Kapitel § 12 Abs. 6 StudAkkV Besonderer Profilsanspruch). Ein Semester gliedert sich in fünf Modulphasen, die sich jeweils aus einer vierwöchigen Online-Phase mit nachfolgender einwöchiger Präsenzphase zusammensetzen. Studierende, die nicht in der Nähe wohnen, finden sich zumeist in Gruppen zusammen und mieten sich ein Ferienhaus für die Präsenzphasen an oder übernachten bei Kommilitoninnen und Kommilitonen (eigene Angaben der Studierenden). Auch die FHSMP steht beratend zu günstigen Unterkünften in Potsdam zur Verfügung (eigene Angaben der Hochschule).

Für die Online-Lehre und den Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden wird eine Moodle-basierte Plattform genutzt. Dort werden Materialien entsprechend hochgeladen und können asynchron von den Studierenden bearbeitet werden. Diese sind interaktiv mit Videos unterlegt und enthalten Aufgaben, die mit Gaming-Elementen spielerisch gestaltet sind. Studierende und Alumni aus den Bachelorstudiengängen berichteten bei der Begutachtung, dass immer auch zusätzliche Literatur im online Lernportal zur Verfügung steht zur weiteren Wissensvertiefung.

Der Aspekt der Studierbarkeit soll nach Studienaufnahme ständig beobachtet und evaluiert werden. Die zukünftigen Studierenden können jederzeit Rückmeldungen zur Studierbarkeit geben. Die Lehrenden werden sensibilisiert, von Beginn an der Frage der Leistbarkeit besondere Beachtung zu schenken. Seit Sommer 2019 ist eine Stelle für die Studierendenberatung eingerichtet worden, wo niedrigschwellig studienorganisatorische Beratung in Anspruch genommen und auch Sonderstudienpläne (siehe § 7 SPO) in Absprache mit den Lehrenden abgestimmt werden können (vgl. S. 32 f. Selbstbericht und § 15 StudAkkV).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienpläne werden zu Beginn des Studiums für den gesamten Studienverlauf festgelegt. Die Präsenzwochen stehen damit planbar für alle Studierenden (und Lehrenden) frühzeitig fest. Zudem gibt es viel Individualität bei der Studiengestaltung durch das *Blended Learning-Format*. Das Curriculum teilt sich in einwöchige Präsenzphasen und vierwöchige Online-Phasen mit asynchronen Veranstaltungen. Diese werden so interaktiv wie möglich gestaltet (dies konnte beispielhaft in den Bachelorstudiengängen eingesehen werden).

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht ca. 25 Arbeitsstunden und die Module weisen jeweils sechs ECTS-Leistungspunkte auf (bis auf die aufgeführten Ausnahmen). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand für Vollzeitstudierende von 750 Stunden pro Semester, für Teilzeitstudierende 450 bzw. 600h (letzten beiden Semester) und ist somit angemessen. Zusätzlich können Studierende Sonderstundenpläne vereinbaren, um z.B. dem Mehraufwand in den letzten beiden Semestern in der Teilzeitvariante vorzubeugen.

In der Regel ist für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen. Eine Ausnahme ist darin begründet, dass der theoretische Teil noch durch einen praktischen Teil ergänzt wird, um kompetenzorientiert unterschiedliche Lernergebnisse zu überprüfen. Unterschiedliche Prüfungsformen (z.B. Hausarbeit, Referat) ermöglichen eine zeitliche Entzerrung der Prüfungsleistungen. Die Lernergebnisse eines Moduls werden innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht.

Bei den Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen war eine große Zufriedenheit mit der Studierbarkeit an der FHSMP nachweisbar und alle gaben an, sie würden oder werden gerne an der Hochschule bleiben und weiterstudieren bzw. für ein konsekutives Studienangebot zurückkehren.

Die Vernetzung unter den Studierenden ist positiv hervorzuheben. In einer WhatsApp-Gruppe organisieren sie geteilte Unterkünfte für die Präsenzphasen und helfen sich gegenseitig, um unterschiedliche Wissensstände auszugleichen (siehe Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV Curriculum).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkV](#))**

#### **Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

##### Teilzeit/berufsbegleitend

Auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber sollen die Studiengänge in einer Teilzeit- oder berufsbegleitenden Variante belegt werden können. Der Antrag ist gemäß § 5 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung durch die Darstellung der persönlichen und/oder beruflichen Situation zu begründen. Damit verbleibt der Hochschule die Möglichkeit einer individuellen Beratung und das Letztentscheidungsrecht über die Studienvariante. Dies sichert einerseits eine hohe Passgenauigkeit der gefundenen Lösung im Einzelfall und andererseits die Berücksichtigung der personellen und sachlichen Ressourcen der Hochschule. Mit Blick auf die derzeitigen und bereits geplanten Kapazitäten ist den Akteurinnen und Akteuren an der Hochschule bewusst, dass nicht alle Studienvarianten gleichzeitig angeboten werden können. Die Auswahl ist dann auch entsprechend der Nachfrage zu treffen.

Die individuelle Beratung auf den Antrag hin soll sicherstellen, dass die Vereinbarkeit von Studium, Job und Familie erleichtert und dadurch individuelle Bildungsbiographien gefördert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen künftig mehr Studierende in besonderen Lebenslagen (Familienverantwortung, Berufstätigkeit, höheres Alter als Folge demographischen Wandels) ein Studium antreten werden und dass zum anderen die Hochschule durch die Vielfalt der Herkunft, Berufs- und Lebenserfahrung dieser Studierenden bereichert wird.

Sowohl Teilzeit- als auch berufsbegleitendes Studium sind dem Vollzeitstudium gleichwertige Varianten, bei denen lediglich die Studienleistungen über eine längere Zeit verteilt erbracht werden. Im Einzelnen gilt:

- Reduktion des Workload pro Semester: Die Regelstudienzeit wird – statt auf vier – auf sechs Semester gestreckt (vgl. Curriculum Teilzeit/berufsbegleitend). Die Arbeits- und Prüfungsbelastung passt sich damit den besonderen Anforderungen an ein Teilzeit- oder

berufsbegleitendes Studium an. Die Möglichkeit der Vereinbarung eines individuellen Sonderstudienplans bleibt darüber hinaus auch in diesen Studienformaten unbenommen (vgl. § 7 Studien- und Prüfungsordnung MA).

- Anpassung der Vorlesungs- und Präsenzzeiten: Durch die Unterscheidung in Teilzeitstudium einerseits und berufsbegleitendes Studium andererseits soll noch zielgerichteter auf studentische Bedürfnisse eingegangen werden: Das Angebot eines berufsbegleitenden Studiums soll speziell die Bedürfnisse und Anforderungen von Berufstätigen berücksichtigen, die von ihren Arbeitgebern unterstützt werden und/oder in Kombination mit einer Teilzeitanstellung – ohne gestaltete Bezugnahmen der Berufstätigkeit zum Studium – ein Masterstudium absolvieren. Die aller fünf Wochen stattfindenden Präsenzen werden in diesem Fall auf das Wochenende gelegt (Donnerstagabend bis Sonntagmittag – Abdeckung von 24 Vorlesungsstunden á 45 Minuten).
- Das Angebot eines Teilzeitstudiums richtet sich an Interessierte, die i. d. R. aus anderen Gründen (z.B. Kinderbetreuung) nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können. Es wird davon ausgegangen, dass diese Studierenden an den regulären Vorlesungen in den aller fünf Wochen stattfindenden Präsenzwochen teilnehmen können – allerdings in einer reduzierten Modulanzahl (bspw. in der Präsenzwoche nur an bestimmten Tagen bzw. immer nur vormittags oder nachmittags).
- Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit verlängert sich automatisch von fünf auf sieben Monate (vgl. § 17 Abs. 4 SPO). Zusätzlich wurde die Verpflichtung an die Betreuenden in die Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen, Thema und Aufgabenstellung so zu bestimmen, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann (vgl. § 17 Abs. 2 SPO). Zudem können Studierende unter Angabe eines berechtigten Grundes einen Antrag auf Fristverlängerung stellen (vgl. § 17 Abs. 5 SPO).
- Systematisches Beratungsangebot über alle Studienphasen hinweg: Die Studiengangsleitung und die Studienberatung sind sensibilisiert, zu Studienbeginn und in regelmäßigen Abständen auch proaktiv auf die Studierenden des Teilzeit- bzw. berufsbegleitenden Studiums zuzugehen und eine Studienberatung anzubieten. Darüber hinaus stehen Studierenden in der Teilzeit- bzw. berufsbegleitenden Variante dieselben (auch fachübergreifenden) Unterstützungsangebote der Studienberatung offen wie auch Vollzeitstudierenden.

In der Vollzeitvariante des Studiums kann durch Sonderstudienpläne gemäß § 7 Studien- und Prüfungsordnung auf individuelle Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und die Regelstudienzeit (neben einer Studienfachberatung gemäß § 10 SPO ohne negative Folge) überschritten werden. Gleichwohl sollen die beiden alternativen Varianten (Teilzeit- und berufsbegleitendes Studium) Wahrnehmung und Erwartungen der Studierenden an den Studienablauf konkretisieren.

### Blended Learning

Das Blended Learning-Format ist in der SPO der Hochschule verankert (vgl. § 5 Abs. 3). Es gibt Präsenzlehrveranstaltungen (vor Ort oder Online), die mit E-Learning Phasen (Lernzentrum/Moodle) kombiniert werden. Die Präsenzen dienen in erster Linie der Einführung in die Themen, der Reflexion, Übungen und dem Austausch untereinander. Zwischen den Präsenzen arbeiten die Studierenden selbstständig. Sie werden dabei von den Lehrenden über die Hochschul-Lernplattform begleitet und unterstützt.

Die Verknüpfung von Online- und Präsenzphasen ist aus thematischen, didaktischen bzw. organisatorischen Gründen in den einzelnen Modulen unterschiedlich ausgestaltet. Grundsätzlich erfolgt aber vor allem die Wissensvermittlung über das Online-Lernzentrum, während die Präsenzveranstaltungen schwerpunktmäßig für interaktive Lernformen, Gruppenarbeiten, Diskussionen, die individuelle Betreuung der Studierenden und die Leistungserfassung genutzt werden. Weitere Kontaktzeiten ergeben sich auch außerhalb der Präsenzphasen durch individuelle Konsultationen, Nachhol Sitzungen, Projektbesprechungen und Prüfungen. Die Einführung der Studierenden in die digitalen Lehr- und Lernformate erfolgt im Rahmen der Immatrikulationswoche durch Workshops (vgl. S. 37 Selbstbericht).

Die Modul Inhalte werden in Form von einführenden Leittexten, Materialien als PDF-Dateien sowie Online-Vorlesungen oder anderen Formaten zur Verfügung gestellt. Dazu werden konkrete und zeitlich befristete Bearbeitungsaufgaben gestellt. Darüber hinaus existieren in einzelnen Modulen interaktive Lernoptionen zur Festigung des neu erworbenen Wissens.

Die Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung jedes einzelnen Moduls obliegt den Modulverantwortlichen und den jeweils Lehrenden der FHSMP. Sie sind neben der speziellen Zusammenstellung von Lernmaterialien und Literaturhinweisen auch für die Betreuung der Studierenden während der unterschiedlichen Arbeitsphasen zuständig.

Für die individuelle Betreuung haben die Modulverantwortlichen über das Lernzentrum Einblicke in die Arbeitsprozesse aller Studierenden und können bei Bedarf steuernd eingreifen. Grundsätzlich sind über das Lernzentrum folgende Kommunikationswege möglich: Diskussionsforen, Nachrichtenforen, Chats und Mailanfragen. Während der Präsenzphasen sind persönliche Beratungstermine mit dem Hochschulpersonal jederzeit möglich (vgl. S. 36 Selbstbericht).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die berufsbegleitenden Teilzeitvarianten der Studiengänge sind durch Veranstaltungen an Wochenenden und Blockunterricht (an bestimmten Tagen nur vormittags oder nur nachmittags) gekennzeichnet. Allgemein gibt es nur wenige Präsenzzeiten und Studienpläne werden weit im Voraus veröffentlicht, sodass die Plan- und Studierbarkeit für Studierende gewährleistet erscheint.

Um dem erhöhten Workload in letzten beiden Semestern vorzubeugen, ist dieser bereits zu Beginn des Studiums transparent dargestellt. Studierende der berufsbegleitenden Variante, die ein Praktikum absolvieren müssen, können dies nach Angaben der Hochschule auch in ihrem Betrieb absolvieren. Nicht berufsbegleitend Teilzeitstudierende (z.B. Alleinerziehende) haben zusätzlich die Möglichkeit für die letzten beiden Semester mit mehr Workload Sonderstudienpläne zu vereinbaren. Diese Möglichkeit gilt weiterhin auch Vollzeitstudierenden.

Das Blended Learning-Modell ist in der SPO der Hochschule verankert, aber dessen Umsetzung ist nach Auffassung des Gutachtergremiums noch nicht ausreichend beschrieben (siehe Auftragsempfehlung Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV Curriculum).

Es bleibt offen, wie die Präsenzphasen organisiert werden. Insbesondere bei den anwendungsorientierten Inhalten, muss die Hochschule darstellen, wie Studierende die Kompetenzen erwerben und erproben. Für den späteren Einsatz am Menschen (Studiengänge Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.) und Sport- und Bewegungstherapie (M.A.)) ist dies unerlässlich.

Die Hochschule beschreibt, dass die Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung jedes einzelnen Moduls den jeweiligen Modulverantwortlichen und den jeweils Lehrenden der FHSMP obliegt.

Hier empfiehlt das Gutachtergremium, ein studiengangübergreifendes Lehr- und Lernkonzept zu entwickeln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt für das Profilvermerkmal Teilzeit und berufsbegleitend in allen Studiengängen.

Nicht erfüllt für das Profilvermerkmal Blended-Learning für alle Studiengänge. Das Gutachtergremium verweist hierzu auf die Auflagenempfehlung in Kapitel § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV Curriculum.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung für alle Studiengänge: *Die Hochschule sollte ihr Blended Learning-Konzept studiengangübergreifend formulieren.*

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkV](#))**

#### **Sachstand**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Sport, körperliche Aktivität und Gesundheit sowie Themen des Sport- und Gesundheitsmanagements bilden forschungsseitig die zentralen Handlungsfelder der FHSMP. Vor allem anwendungs- und handlungsorientierte Forschung wird an der Hochschule und in Kooperationen mit anderen Hochschulen gefördert und hat sich in den letzten Jahren erfolgreich etabliert. Im Jahr 2021 haben die Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit knapp einem Dutzend Beiträgen an nationalen und internationalen Tagungen und Konferenzen teilgenommen. Es gab 35 Veröffentlichungen, davon fast die Hälfte in internationalen Journals. Im Jahr 2021 wurden zudem zehn neue Projekte mit einem Drittmittelgesamtvolumen von rund einer Millionen Euro beantragt. Neun Projekte wurden weitergeführt bzw. konnten in dem Jahr abgeschlossen werden. Regelmäßig stattfindende interne Forschungskolloquien wurden an der Hochschule etabliert (vgl. S. 30 Selbstbericht).

Die Modulhandbücher werden unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses für jeden Studienjahrgang regelmäßig überarbeitet, um aktuellen Entwicklungen in den betreffenden Berufsfeldern Rechnung zu tragen. Sofern hier Anpassungen vorgenommen werden, obliegt es den zuständigen Modulverantwortlichen und Lehrenden, diese in den einzelnen Modulen didaktisch zu implementieren (vgl. S. 43 Selbstbericht). Auch die Ergebnisse aus den Studientagen zu hochschuldidaktischen Themen fließen hier mit ein (vgl. S. 27 Selbstbericht).

Die FHSMP ist durch diverse Mitgliedschaften in verschiedenen Organisationen gut vernetzt und verfolgt und bestimmt aktuelle Branchenentwicklungen mit.

Die FHSMP ist Mitglied in der Netzwerkorganisation EOSE (European Observatoire of Sport and Employment), die sich vorwiegend der Entwicklung von Arbeitskräften in der Sportbranche widmet. In diesem Rahmen ist die Hochschule derzeit am europaweiten Projekt „ESSA-Sport“ zur Ermittlung von erforderlichen und vorhandenen Kompetenzen in der Branche für Sport und Bewegungsaktivität beteiligt. Erkenntnisse dieses Projektes fließen in die (Weiter-)Entwicklung der Curricula ein und können künftig eine noch stärkere internationale Dimension aller Studienangebote bewirken.

Zudem ist die FHSMP mit ihrer Trägerin im Europäischen Netzwerk der Akademien des Sports (ENdAS), einem Zusammenschluss von 19 Akademien und Bildungseinrichtungen aus neun europäischen Ländern (Polen, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweden, Österreich, Tschechien und Deutschland) aktiv (vgl. S. 25 Selbstbericht).

Darüber hinaus hat sich das mit der Hochschule verbundene Institut für kommunale Sportentwicklungsplanung e.V. (INSPO – seit 2015 An-Institut der FHSMP) bundesweit als Kompetenzzentrum für die kommunale Sportentwicklungsplanung etabliert. Ausdruck dessen sind zahlreiche Sportentwicklungsplanungen und Forschungsprojekte, die gemeinsam von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule und des INSPO auf den Weg gebracht wurden (vgl. S. 17 Selbstbericht). Forschungsarbeiten und Projekte orientieren sich an aktuellen Themen an der Schnittstelle von Wissenschaft und Politikberatung. Eine Übersicht laufender und abgeschlossener Projekte ist auf der Homepage des INSPO zu finden.<sup>7</sup>

## **b) Studiengangsspezifische Aspekte**

### **Studiengang 01: Sportentwicklung und Sportstättenmanagement (M.A.)**

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen orientiert sich an den durch die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft, dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft und der im Forschungsfeld tätigen wissenschaftlichen Gemeinschaft formulierten Qualitätsstandards, die u.a. im „Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung“ (2018)<sup>8</sup> gebündelt aufgeführt werden. Durch die Vernetzung der Professur für Sportentwicklung und Sportmanagement mit zentralen Institutionen der Sport- und Stadtentwicklung (u.a. dvs, DOSB, BISp, ADS, DIFU, vhw, I-AKS) findet ein kontinuierlicher fachlicher Austausch statt (vgl. S. 39 f. Selbstbericht).

### **Studiengang 02: Angewandte Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Performance (M.A.)**

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen orientieren sich an national und international etablierten Maßnahmen der Trainingssteuerung. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Sportpraxis sowie von Lehre und Forschung an der FHSMP unterliegt der Studiengang einer kontinuierlichen Überprüfung der Aktualität der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze. Die intensive Arbeit vieler Hochschulmitarbeitenden in inter-/nationalen Fachgremien ermöglicht einen regelmäßigen Erkenntnistransfer aus den aktuellsten fachlichen Diskursen (vgl. S. 40 Selbstbericht).

### **Studiengang 03: Sport- und Bewegungstherapie (M.A.)**

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen orientiert sich an der nationalen und internationalen Forschung zum Thema sowie an nationalen und internationalen Behandlungsleitlinien. Durch die aktive Mitarbeit der Professur für Gesundheitssport und Prävention in entsprechenden Gremien (dvs Kommission Gesundheit, AG Bewegungsbezogene Versor-

---

<sup>7</sup> <https://www.inspo-sportentwicklungsplanung.de/category/laufende-projekte/>, letzter Abruf am 22.09.2022

<sup>8</sup> Verfügbar auf [https://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/2018\\_Memorandum-2-SEP\\_web.pdf](https://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/2018_Memorandum-2-SEP_web.pdf), letzter Abruf am 22.09.2022



gungsforschung im DNVF, Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie), wird ein ständiger fachlicher Austausch gepflegt. Eigene Forschungsarbeiten der Lehrenden der FHSMP auf nationalen und internationalen Kongressen sowie die Publikation der Ergebnisse in peer reviewed Journals unterstreichen die Aktualität und Relevanz der wissenschaftlichen Tätigkeit (vgl. S. 40 Selbstbericht).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

#### Für alle Studiengänge

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Es erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene. Dies konnte anhand von Publikationen der Lehrenden, diversen Forschungskolloquien und Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Netzwerken nachgewiesen werden. Die Literaturlisten in den Modulen könnten allerdings mehr aktuelle und auch englische/internationale Literatur berücksichtigen.

Das Gutachtergremium konnte sich noch nicht von einer ausreichenden und kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula überzeugen und mit Verweis auf die Auflagenempfehlung in Kapitel § 14 StudAkkV Studienerfolg, welche den Ausbau und die Formalisierung des Qualitätsmanagements der Hochschule beinhaltet, fordert es, dies mit zu berücksichtigen. Die Studiengangsleitungen sollten sich regelmäßig mit den Modulverantwortlichen austauschen und der Senat sollte die didaktische Weiterentwicklung regelmäßig in seinen Sitzungen aufgreifen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt (unter Berücksichtigung der Auflagenempfehlung in Kapitel § 14 Studienerfolg).

### **Studienerfolg ([§ 14 StudAkkV](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Hochschule orientiert sich an den Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium des Wissenschaftsrats und an den Empfehlungen der KMK, nach denen Hochschulen ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem (QMS) etablieren sollen. Dadurch sollen spürbare Qualitätssteigerungen in Studium und Lehre erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat die FHSMP die Norm DIN ISO 9001:2015 angenommen und ist durch DeuZert zertifiziert. Das Team der FHSMP ist an diesem Prozess partizipativ beteiligt (vgl. S. 40 Selbstbericht).

Die FHSMP unterhält bereits ein mehrstufiges Evaluationssystem, das folgende Maßnahmen umfasst (vgl. S. 41 f. Selbstbericht):

- Studieneingangsbefragung: standardisierte Befragung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu persönlichem Hintergrund, Hochschulzugang, Berufszielen, Vorkenntnissen, Finanzierung etc.,
- Evaluation der Immatrikulationswoche: standardisierte Befragung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den einzelnen Veranstaltungen der Immatrikulationswoche und ihrem Gesamteindruck,

- Modulevaluation: teilstandardisierte Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Studienmodule zu Unterrichtsqualität, Lehrentätigkeit, Studienorganisation, Lernerfolg, technischer Ausstattung etc. am Ende jedes Semesters,
- Semesterabschlussitzungen: jahrgangsdifferenzierte Gruppengespräche mit allen Studierenden, der Studiengangsleitung und weiteren Angehörigen des Lehrpersonals zum offenen Austausch über studienrelevante Fragen auf inhaltlicher, organisatorischer und technischer Ebene in der letzten Präsenzphase jedes Semesters,
- 5 plus 1-Gespräche: semesterweise stattfindende Gruppengespräche aller Lehrenden mit wechselnden Gruppen von Studierenden,
- „Kummerkasten“: ständig verfügbares Online-Formular zur anonymen Beschwerdeführung im Lernzentrum,
- Begleitmodul zur Abschlussarbeit: bilanzierende Gruppendiskussionen zu Studium und Lernerfolg mit allen (zurzeit Bachelor-) Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Moduls im letzten Semester,
- Hospitationen: Hospitationen von Lehrenden in der Präsenzlehre als Grundlage gegenseitiger kollegialer Beratung,
- Studienabschlussbefragung: teilstandardisierte Befragung aller Abgängerinnen und Abgänger zu Studienqualität, Lernerfolg, Berufsperspektiven etc.,
- Alumninetzwerk: Aufbau eines Absolventennetzwerkes, systematische Verbleibstudien in Planung und
- Sonderevaluation ‚Corona-Semester‘.

Alle Evaluationsbefragungen werden computergestützt durchgeführt. Hauptverantwortlich für das Evaluationssystem ist die Studiengangsleitung, die Professorin/der Professor für Integrative Hochschul- und Berufsdidaktik und die/der Vizepräsidentin/-präsident für Forschung und Lehre. Die Ergebnisse der Evaluationen werden im Senat thematisiert und mit dem Jahrgangssprecherat besprochen. Einzelheiten zu den Modulevaluationen und Studienabschlussbefragungen werden zudem im Lernzentrum veröffentlicht und auch Absolventinnen und Absolventen (Alumni) zugänglich gemacht. Dies wird von Seiten der Verwaltung/Administration des Lernzentrums zentral organisiert (vgl. S. 43 Selbstbericht).

Die im Sommersemester 2018 eingeführten 5 plus 1-Gespräche finden vom ersten bis fünften Semester jeweils einmal pro Semester statt. Im sechsten Semester wird das Gesprächsformat durch die Studienabschlussgespräche ersetzt. Das Gesprächsformat sieht vor, dass sich kleine Gruppen von Studierenden mit jeweils einer Lehrperson für etwa eine bis eineinhalb Stunden in einer zwanglosen Gesprächsatmosphäre zusammenfinden. Die Gespräche verfolgen mehrere übergeordnete Ziele: zum einen dienen sie der Möglichkeit zur Evaluation oder zum Geben von Feedback, zum anderen dienen sie auch einem gegenseitigen Kennenlernen. Dies soll zur Erhöhung der Bindung zwischen Hochschule und Studierenden beitragen. Für die Studierenden sollen als Folge der Gespräche darüber hinaus Kontaktbarrieren abgebaut werden, sowohl allgemein zum Lehrpersonal als auch konkret zu den betreffenden Gesprächspartnerinnen und -partnern. Aus Sicht der Lehrenden bieten die Gespräche die Möglichkeit, mehr über den Hintergrund der Studierenden zu erfahren und dies auch für die Unterrichtsgestaltung zu nutzen (vgl. S. 42 Selbstbericht).



Durch die persönliche und offene Gesprächssituation äußern die Studierenden häufig konstruktive Verbesserungsmöglichkeiten der Studiensituation sowie positives Feedback und kreative Ideen. Eine der wichtigsten Verbesserungen, die als direkte Folge der Gespräche umgesetzt wurde, war die Einführung der hochschulinternen Studientage zu hochschuldidaktischen Themen, die mindestens einmal pro Jahr mit dem festangestellten Personal umgesetzt wird (vgl. S. 43 Selbstbericht).

Studierende sind zudem mit Stimmrecht durch eine gewählte studentische Vertretung je Masterstudiengang im Jahrgangssprecherrat vertreten. Hier können Kritik und Anregungen direkt in die Hochschularbeit einfließen (vgl. S. 37 Selbstbericht).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Grundlage für ein erfolgreiches Qualitätsmanagement hat die FHSMP gelegt. Bei der Evaluation der Masterstudiengänge kann die Hochschule auf Instrumente des bestehenden Qualitätsmanagementsystems für Bachelorstudiengänge aufbauen. Diese unterliegen unter Beteiligung von Studierenden, Lehrenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Die Befragungen umfassen verschiedene Aspekte des Studiums und werden deshalb zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt. Darüber hinaus gibt es ein extra Begleitmodul zur Abschlussarbeit in dem bilanzierende Gruppendiskussionen zu Studium und Lernerfolg geführt werden. Die Studierenden können weiterhin einen anonymen Kummerkasten nutzen. Geplant sind des Weiteren systematische Verbleibstudien mit Absolventinnen und Absolventen.

Die qualitativ sehr gewinnbringenden 5 plus 1-Gespräche sind positiv hervorzuheben. Verbesserungspotential sieht das Gutachtergremium bei der Systematisierung und Verschriftlichung der Ergebnisse und der Maßnahmenplanung zur Sicherung des Studienerfolgs. Zwar berichteten Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen von der schnellen Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge und Kritikpunkte, allerdings gibt es keinen verschriftlichen Prozess zur Maßnahmenplanung und -überprüfung. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen (siehe Kapitel § 12 Abs. 4 StudAkkV Prüfungssystem) und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes (siehe Kapitel § 13 StudAkkV Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge) mit ein.

Die Hochschule hat außerdem nicht geregelt, wie Beteiligte über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt, da der Prozess zur Maßnahmenplanung- und Überprüfung nicht in geeigneter Form verschriftlicht ist und die Kommunikation der ergriffenen Maßnahmen an Beteiligte nicht geregelt ist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage für alle Studiengänge vor: *Die Hochschule legt dar, wie die aus den Evaluationen abgeleiteten Maßnahmen an Beteiligte kommuniziert werden. Außerdem verschriftlicht sie den Prozess der Maßnahmenplanung und -überprüfung. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen mit ein.*

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkV](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die FHSMP hat ihr *Gleichstellungskonzept* mit Stand 31.03.2021 weiterentwickelt und durch den akademischen Senat am 20.04.2021 verabschiedet. Die Gleichstellungsbeauftragte verfolgt das Ziel, eine 50-prozentige Frauenquote an der FHSMP zu etablieren. Dazu war sie in allen Stellenbesetzungsverfahren involviert. Mit Stand vom 01.04.2022 sind vier von neun dauerhaft besetzten Professorinnen-/Professorenstellen weiblich besetzt (44 Prozent). Die Hochschulleitung (1. und 2. Vizepräsidentin/-präsident) ist zur Hälfte weiblich besetzt. Beide Bachelorstudiengänge werden von Frauen geleitet. Die drei neuen Masterstudiengänge sind unter männlicher Leitung.

Im akademischen Mittelbau sind fünf Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter tätig, das entspricht einem Frauenanteil von 83 Prozent. Beim technischen Personal sind drei von vier Personen weiblich (75 Prozent). Der Anteil weiblicher Studierender liegt derzeit bei rund 40 Prozent. Hier könnte eine Steigerung des Anteils weiblicher Studierender angestrebt werden (vgl. S. 43 Selbstbericht).

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit gesundheitlich bedingten Einschränkungen oder in besonderen Lebenslagen (z. B. werdende Mütter, Studierende mit Kindern) sieht § 7 der SPO die Möglichkeit der Erstellung von *Sonderstudienplänen* vor, die individuelle Studienpläne und/oder einen Nachteilsausgleich durch Modifikation von Studien- und Prüfungsbedingungen beinhalten können. In Sonderstudienplänen können auch Abweichungen von der Regelstudienzeit festgelegt werden. Auch die besonderen Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten (vgl. § 7 Abs. 4 SPO) und/oder Urlaubs- oder Pausensemester (vgl. § 7 Abs. 3 SPO) werden bei der Ausfertigung von Sonderstudienplänen berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang wurde 2019 eine Stelle für die Studierendenberatung eingerichtet. Hier können die Studierenden niedrigschwellig studienorganisatorische Beratung in Anspruch nehmen sowie Freistellungen beantragen und/oder Sonderstudienpläne abstimmen. Die Stelle wird in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung geführt.

Ergänzend zur niedrigschwelligen Studierendenberatung hält die Hochschule ein psychologisches Beratungsangebot vor. Hier finden die Studierenden eine Ansprechperson auch bei Schwierigkeiten und Problemlagen, die sich eher indirekt auf das Studium auswirken, wie z. B. Beziehungs- oder familiäre Konflikte, persönliche Krisen, Selbstwertprobleme, Prüfungs- und Redeängste, Suchtprobleme und anderes.

Mit Blick auf die konzeptionell geringe Anzahl von Präsenzphasen bietet das Studium per se einen hohen Grad an Barrierefreiheit. Zudem erfüllen die Räumlichkeiten der Hochschule die entsprechenden Kriterien der Barrierefreiheit (vgl. S. 44 Selbstbericht).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, welches mithilfe der Gleichstellungsbeauftragten auf Studiengangsebene umgesetzt wird. Personell spiegelt sich dies bereits in einer annähernd ausgeglichenen Geschlechterquote wider (Studierende, Mitarbeitende, Professorinnen und Professoren, Studiengangsleitung). Um die Frauenquote weiter zu erhöhen, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte an allen Stellenbesetzungsverfahren teil.

Die Hochschule setzt zur Förderung der Chancengleichheit vor allem auf sogenannte Sonderstudienpläne. Studierende und Alumni gaben bei der Begutachtung an, dass diese individuellen

Sonderstudienpläne problemlos gemeinsam mit der Studiengangsleitung und/oder entsprechender Lehrender erstellt und umgesetzt wurden. Die Studierenden und Alumni gaben an, dass sie sich durch die engmaschige Betreuung stets umfangreich unterstützt fühl(t)en.

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Studiengänge wurden abweichend dem vorgegebenen Raster gemeinsam bewertet.

Folgende Dokumente hat die FHSMP im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- aktualisierte Diploma Supplements in deutsche Fassung,
- Diploma Supplements in englischer Fassung,
- aktualisierte Studien- und Prüfungsordnungen,
- Lehrquote,
- Kooperationsverträge,
- aktualisierte Anrechnungsordnung,
- aktualisierte Modulhandbücher und Curricula,
- Curricula der Teilzeitvarianten,
- aktualisiertes Organigramm,
- ein Lehrkonzept und
- aktualisierter Selbstbericht.

Dadurch konnten Auflagenempfehlungen teilweise entfallen.

Studierende wurden in die Erstellung des Selbstberichts mit einbezogen (vgl. S. 45 Selbstbericht).

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV) des Landes Brandenburg vom 28.10.2019*

#### **3.3 Gutachtergremium**

##### a) Hochschullehrer

- Univ.-Prof. Dr. habil. Dr. Sven Michel, BTU Cottbus-Senftenberg, Lehrstuhl für Therapiewissenschaften II.
- Prof. Dr. Torsten Wojciechowski (Expertise für blended-learning), Hochschule Fresenius Heidelberg, Professor für Sportmanagement, Studiengangsleitung.

##### b) Vertreter der Berufspraxis

- Ralph Lehnert, vormals Hamburger Sportbund e.V., Vorstandsvorsitzender (Sportmanagement, Personalverantwortung für ca. 70 Mitarbeitende), aktuell: Referententätigkeit für Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern und Vereinsmanagerinnen und -managern im Sport).

c) Studierender

- Moritz Schepp, Deutsche Sporthochschule Köln, Studierender Leistung, Training und Coaching im Spitzensport (M.Sc.) (ab WS 2022/23), abgeschlossen: Sport & Leistung (B.Sc.).

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um Konzept-Akkreditierungen.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	03.05.2022
Zeitpunkt der Begehung:	15.06.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolventinnen und Absolventen, Mitarbeitende aus Verwaltung und Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt	Seminar-/Konferenzräume, Büroräume, Bibliothek, Olympiastützpunkt, Außenanlagen, Sportstätten OSP

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.



(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B. F.A.) und Master of Fine Arts (M. F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)